

novus

Der Inflation
Reduction Act
lockt: Gut betreut
beim Gang
in die USA

Konzernfinanzie-
rung – Gegen-
wind durch das
Wachstums-
chancengesetz?

RSM ...in
Österreich

Höhere regulatorische Hürden
für M&A-Transaktionen?



Inhalt

SEITE

IM FOCUS

Höhere regulatorische Hürden für M&A-Transaktionen 4

IM GESPRÄCH

Der Inflation Reduction Act lockt: Gut betreut beim Gang in die USA 6

STEUERRECHT

Brisant
Konzernfinanzierung – Gegenwind durch das Wachstumschancengesetz? 8

Unternehmensbesteuerung
Voraussetzungen für die Bildung passiver Rechnungsabgrenzungsposten 11
Steuerliche Bewertung von Pensionsrückstellungen mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % 12
Betriebsausgabenpauschale bei selbständiger schriftstellerischer Tätigkeit 12
Betriebsaufspaltung; Betriebsunterbrechung beim Besitzunternehmen 13
Doppelstöckige Personengesellschaft: Ermittlung des gewerbesteuerlichen Gewinns bei Anteilsveräußerung 13
Berechnung der Beteiligungsschwelle für Streubesitzdividenden 14
Verlustrücktrag bei unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb und nachfolgend rückwirkender Umwandlung 14
Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen: Angemietete Räumlichkeiten als fiktives Anlagevermögen 15
Neue Meldepflichten für Plattformbetreiber bis Ende Januar 2024 zu erfüllen 15

Umsatzsteuer
Wirtschaftliche Eingliederung bei umsatzsteuerlicher Organschaft 16
Bruchteilsgemeinschaft ist kein umsatzsteuerlicher Unternehmer 17
Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln 17
Ermäßigter Steuersatz bei der Vermietung von Wohncontainern an Arbeitnehmer 18
Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Übertagung von Emissionszertifikaten 18
Umsatzsteuerlicher Direktanspruch bei zivilrechtlicher Verjährungseinrede 19
Kein Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer bei indirekter Zollvertretung 19

Internationales Steuerrecht
Einführung der globalen Mindeststeuer in Deutschland konkretisiert sich – und löst (akut) Handlungsbedarf aus 20

Immobilienbesteuerung
Bayerisches Grundsteuermodell verfassungsgemäß 21
Leistungen Dritter als grunderwerbsteuerliche Gegenleistung 22
Rückgängigmachung eines Grundstückserwerbs bei einer Kapitalgesellschaft 22

Erbschaftsteuer
Einkommensteuer auf durch Erben rückwirkend erklärte Betriebsaufgabe keine Nachlassverbindlichkeiten 23

Besteuerung von Privatpersonen
Zurückgezahlte Erstattungszinsen als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen 23

Inhalt

SEITE

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Kompetenz für die sog. CSR-Berichterstattung liegt beim Vorstand 24

■ GRÜNE SEITE

Das „Heizungsgesetz“ tritt zum 01.01.2024 in Kraft 25

#vieleStimmen.einTeam

Daria Madejska: Bereit für eine nachhaltige Zukunft? 27

■ ZIVILRECHT

Vertragsrecht

Unpfändbarkeit der Corona-Überbrückungshilfe III nur bis zur Auszahlung 28

Kein Binnenregress für Unternehmenskartellbuße 28

Litigation

Bundesrat billigt Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz 29

Gesellschaftsrecht

Stimmverbot von Gesellschaftern bei Beteiligung an zu verklagender Gesellschaft 29

Nichtiger Gesellschaftsvertrag; Haftung nach den Grundsätzen der Scheingesellschaft 29

Keine Existenzgefährdung bei Verlustübernahme einer AG für ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft 30

Insolvenzrecht

Schenkungsanfechtung bei unterwertigem Grundstücksverkauf 30

Zur Wirksamkeit der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach dem StaRUG 31

Start-up-Unternehmen: Besondere Anforderungen an positive Fortbestehensprognose 31

Arbeitsrecht

Höhe der Künstlersozialabgabe im Jahr 2024 32

Zu den betrieblichen Voraussetzungen von Kurzarbeitergeld 32

Zulässigkeit der sachgrundlosen Befristung nach Übernahme eines Leiharbeitnehmers 32

Zum sozialversicherungsrechtlichen Status eines Gesellschafter-Geschäftsführers 33

■ GLOBAL

RSM ...in Österreich 34

■ INTERN

Neue Partner 36

RSM Ebner Stolz Rechtsberatung etabliert sich weiter 38

Dr. Frederik Ruthardt folgt Dr. Matthias Popp als Mitglied im Fachausschuss für Unternehmensbewertung des IDW 38

Jahreskonferenz der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung in Stuttgart 39



Höhere regulatorische Hürden für M&A-Transaktionen

Unternehmenskäufe und -verkäufe unterliegen verschiedenen regulatorischen Anforderungen. Für grenzüberschreitende Transaktionen haben insbesondere die Melde- und Genehmigungserfordernisse aus dem Kartellrecht, dem Außenwirtschaftsrecht und zuletzt auch aus der EU-Verordnung über drittstaatliche Subventionen für Verschärfungen gesorgt, die frühzeitig zu berücksichtigen sind.

Außenwirtschaftsrechtliche Investitionskontrolle

Deutschland ist als größte Volkswirtschaft in Europa nach wie vor attraktiv für ausländische Investoren. Vorbei sind aber die Zeiten, in denen diese ohne größere Umstände deutsche Unternehmen kaufen konnten. Im Grundsatz unterliegt jeder Erwerb eines deutschen Unternehmens durch einen ausländischen Akteur der Prüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und zwar unabhängig von dessen wirtschaftlichem Wert.

Die Bundesregierung will hierdurch sicherstellen, dass ausländische Direktinvestitionen die öffentliche Sicherheit und Ordnung Deutschlands nicht gefährden. Vor diesem Hintergrund haben in den letzten Jahren zahlreiche Gesetzesänderungen zu erheblichen Verschärfungen des deutschen Investitionskontrollrechts geführt. Die Bundesregierung hat auf dieser

Grundlage zuletzt mehrfach in geplante Transaktionen eingegriffen bzw. diese sogar vollständig untersagt.

Die zentrale Herausforderung ist regelmäßig die Klärung der Frage, ob das Zielunternehmen in einem der 27 als besonders sensibel eingestuften Wirtschaftsbereiche tätig ist. Dies erfordert eine frühzeitige Abstimmung zwischen Unternehmen und Beratern. Muss die Transaktion dem BMWK gemeldet werden? Ist ein Antrag auf Feststellung der Unbedenklichkeit des Erwerbs ratsam? Die Konsequenzen bei Verstößen können dramatisch sein. Findet keine Kommunikation mit dem BMWK statt, ist dieses befugt, die Transaktion noch fünf Jahre nach Vertragsschluss zu untersagen und die Rückabwicklung anzukündigen. Um eine solche Rechtsunsicherheit zu vermeiden, ist die Prüfung der Anforderungen der Investitionskontrolle zu einem Standardthema bei Transaktionen mit internationaler Beteiligung geworden. Hinzu kommt, dass auch viele EU-Nachbarstaaten Kontrollregimes verschärfen oder neu einführen. Dies hat insbesondere Auswirkungen für deutsche Zielunternehmen mit Tochtergesellschaften im EU-Ausland, die ebenfalls Gegenstand des Erwerbsvorgangs sein sollen.

Kontrolle drittstaatlicher Subventionen

Seit dem 12.07.2023 gilt ferner die EU-Verordnung 2022/2560 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Sub-

ventionen (sog. Foreign-Subsidies-Verordnung). Die EU will damit verhindern, dass staatlich subventionierte Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten den Wettbewerb innerhalb des europäischen Binnenmarkts verfälschen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde u. a. eine Anmeldepflicht für bestimmte Unternehmenszusammenschlüsse (Kontrollerwerb, Fusion, Joint Venture-Gründung) eingeführt. Wesentliche Eckpunkte für das Vorliegen einer Anmeldepflicht sind dabei, dass

- ▶ das Zielunternehmen, das Gemeinschaftsunternehmen oder mindestens eines der fusionierenden Unternehmen in der EU ansässig ist,
- ▶ im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Gesamtumsatz von mindestens 500 Mio. Euro in der EU erzielt hat und
- ▶ die beteiligten Unternehmen innerhalb der letzten drei Kalenderjahre eine drittstaatliche finanzielle Zuwendung von mindestens 50 Mio. Euro erhalten haben.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Begriff der „finanziellen Zuwendung“ im Sinne der Verordnung weit zu verstehen ist. Der Begriff umfasst z. B. Zuschüsse, Kredite, Kapitalzuführungen, Steuerbefreiungen, Kreditgarantien, Steueranreize, Schuldenerlass etc. Es werden somit auch staatliche Förderungen erfasst, die auf den ersten Blick weniger offensichtlich als Subventionen erkennbar sind.

Bei weltweit tätigen Unternehmensgruppen mit Tochtergesellschaften auf verschiedenen Kontinenten ist ferner zu berücksichtigen, dass Tochterunternehmen in Nicht-EU-Staaten von staatlichen Institutionen Zuwendungen erhalten haben können, die für die Anmeldung nach der Verordnung relevant sind.

Seit dem 12.10.2023 sind solche Transaktionen nach Vertragsabschluss bei der EU-Kommission anzumelden. Auch Transaktionen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollzogen sind, sollten auf eine mögliche Anmeldepflicht hin überprüft werden. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass eine gewährte drittstaatliche Subvention den Binnenmarkt verzerrt, kann sie den Zusammenschluss der Unternehmen untersagen bzw. die Rückabwicklung einer bereits vollzogenen Transaktion anordnen. Bei Verstößen gegen die Anmeldepflicht und anderen Verstößen gegen die EU-Verordnung kann sie Geldbußen bis zur Höhe von 10 % des Vorjahresumsatzes der beteiligten Unternehmen verhängen.

Schon mit Blick auf diese drastischen Rechtsfolgen muss daher künftig im Vorfeld von M&A-Transaktionen sorgfältig geprüft werden, ob ein geplanter Erwerbsvorgang in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung fällt.

Kartellrechtliche Fusionskontrolle

Die kartellrechtliche Fusionskontrolle gehört zwar schon lange zum „Standard-repertoire“ im Transaktionsprozess. Bei Transaktionen mit Auslandsbezug besteht jedoch die Herausforderung, die zum Teil höchst unterschiedlich ausgestalteten Anmeldepflichten in verschiedenen Ländern abzuklären und die unterschiedlichen Verfahren zu koordinieren. Ein relevanter Auslandsbezug kann bereits dann bestehen, wenn ein beteiligtes Unternehmen gewisse (ggf. auch nur geringe) Umsätze in einem anderen Land erzielt, was häufig der Fall ist.

Für zusätzliche Unsicherheit bei grenzüberschreitenden Transaktionen sorgen aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene mit dem Ziel, sog. „Killer-Acquisitions“ innovativer Startups besser kontrollieren bzw. verhindern zu können. So wurde im Fall

„Illumina/GRAIL“ jüngst bestätigt, dass die EU-Kommission auch Transaktionen fusionskontrollrechtlich prüfen und untersagen kann, die weder die Anmeldevoraussetzungen nach EU-Recht noch nach dem Recht der Mitgliedstaaten erfüllen. Nach neuester Rechtsprechung des EuGH können zudem nicht anmeldepflichtige Transaktionen auf Basis des Marktmachtmissbrauchsverbots von den Kartellbehörden überprüft werden.

Auch in Deutschland kommt es zu weiteren Verschärfungen im Bereich der Fusionskontrolle. Infolge der jüngst vom Bundesrat gebilligten 11. GWB-Novelle kann das Bundeskartellamt künftig Unternehmen mit einem Inlandsumsatz ab 50 Mio. Euro im Anschluss an eine sog. „Sektoruntersuchung“ verpflichten, nahezu jeden Unternehmenserwerb anzumelden. Voraussetzung ist, dass „objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte“ dafür bestehen, dass der Wettbewerb in dem untersuchten Wirtschaftszweig durch künftige Zusammenschlüsse „erheblich behindert werden könnte“.

Die Risiken einer unterlassenen Anmeldung oder des vorzeitigen Vollzugs einer anmeldepflichtigen Transaktion (sog. „Gun Jumping“) sind erheblich. Auch hier drohen Bußgelder von bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes der beteiligten Unternehmen. Erst im Juli 2023 hat die EU-Kommission bspw. ein Bußgeld in Höhe von 432 Mio. Euro wegen „Gun Jumping“ verhängt.

Der Rat des M&A-Praktikers

Die Tendenz ist eindeutig: Regulatorische Anforderungen an grenzüberschreitende Unternehmenstransaktionen werden zahlreicher und umfangreicher. In der Folge wird die Wegstrecke zwischen Vertragsunterzeichnung und -vollzug länger und komplexer. Das muss aber nicht in jedem Fall hohe Hürden für die Durchführung eines Projekts darstellen. Wichtiger denn je ist, dass die genannten Themenfelder frühzeitig identifiziert und auf ihre Relevanz geprüft werden. Die Erfüllung der behördlichen Anmelde- und Genehmigungserfordernisse kann umfassende Vorarbeiten durch die Unternehmen erforderlich machen, mit denen rechtzeitig begonnen werden muss, um die Zeit-

planung einer Transaktion nicht zu gefährden. In den Vertragsdokumenten muss der Umgang der Vertragsparteien mit der Handhabung dieser Vorgaben geregelt werden (u. a. mit Regelungen über die Aufgabenverteilung der Parteien, den Eintritt von Vollzugsbedingungen, den Umgang mit Zeitverzögerungen, die Risikoverteilung im Falle einer Untersagung oder einer Freigabe unter Auflagen, die Kostentragung, etc.). Auf diese Weise wird man in vielen Fällen der geplanten Transaktion über die Ziellinie verhelfen können, ohne an regulatorischen Hürden zu scheitern.



Dr. Johannes Joeggen
Rechtsanwalt und Partner bei RSM Ebner
Stolz in Stuttgart



Dr. Christoph Stock
Rechtsanwalt und Counsel bei RSM Ebner
Stolz in Stuttgart



Dr. Alexander Rehs
Rechtsanwalt und Counsel bei RSM
Ebner Stolz in Frankfurt

Der Inflation Reduction Act lockt: Gut betreut beim Gang in die USA

Die USA sind nicht nur die größte Volkswirtschaft der Welt, sondern auch traditionell der wichtigste Handelspartner für deutsche Unternehmen. Mit dem im August 2022 in Kraft getretenen sog. Inflation Reduction Act locken die Vereinigten Staaten zahlreiche – auch deutsche mittelständische – Investoren an. Der Weg über den Teich will gut überlegt und vorbereitet sein.

Im Vorteil ist, wer einen Berater an seiner Seite hat, der sowohl mit den deutschen wie mit den amerikanischen rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten vertraut ist. Christopher Knipp ist einer der Leiter der Germany Practice bei RSM US und kennt sich mit den Dos und Don'ts im amerikanischen Business aus.

Chris, seit mehr als einem Jahr ist der Inflation Reduction Act nun in Kraft. Ist der gewünschte Zweck eingetreten, indem sich mehr ausländische Investoren in den USA angesiedelt haben?

Ja, der Inflation Reduction Act hat sicherlich das Interesse ausländischer Investoren, einschließlich deutscher Unternehmen, an den USA geweckt. Die Steuererleichterungen und Anreize haben dazu beigetragen, die Attraktivität der USA als Investitionsziel zu steigern. Die Vorteile des IRA sind jedoch an die Verwendung einheimischer Produkte oder deren Herstellung in den USA gebunden, so dass die Unternehmen sorgfältig prüfen müssen, ob ihr Geschäftsmodell für die Förderung in Frage kommt.

In welchem Umfang sind darunter deutsche Unternehmen vertreten und in welchen Branchen ist der größte Zulauf zu verzeichnen?

Der Zulauf deutscher Unternehmen in die USA ist beträchtlich. Insbesondere im Technologiesektor, im Bereich erneuerbare Energien sowie im Maschinenbau und der Automobilindustrie gibt es eine starke Präsenz deutscher Unternehmen. Diese Branchen profitieren auch von der Innovationsfreudigkeit und den hochqualifizierten Arbeitskräften in den USA.

In welchen Regionen in den USA siedeln sich deutsche Unternehmen am meisten an?

Deutsche Unternehmen haben in den USA eine starke Präsenz, konzentriert vor allem in drei Hauptregionen. Die erste ist die Region um Chicago/Mid-West. Hier gibt es eine florierende Wirtschaft, besonders im Automobilsektor und in der Schwerindustrie. Die zweite Hauptkonzentration ist im NY-Tristate-Bereich, der die Bundesstaaten New York, New Jersey und Connecticut umfasst. Diese Region ist das Herzstück der US-Finanzindustrie und zieht Unternehmen aus verschiedenen Branchen an. Ein weiterer bedeutender Bereich ist der Südosten der USA, einschließlich der Carolinas und Georgia. Hier haben viele deutsche Unternehmen ihre Standorte aufgrund der wirtschaftlichen Stabilität und des Fachkräfteangebots platziert. Dies trifft insbesondere auf Unternehmen aus dem Automotive- und Zuliefererbereich zu. Neben diesen Hauptregionen ist noch das Silicon Valley in Kalifornien zu nennen, welches ein magnetischer Anziehungspunkt für Technologieunternehmen weltweit, einschließlich einer beträchtlichen Anzahl deutscher Unternehmen ist. Diese profitieren von der Innovationskraft und

dem Talentepool in dieser Region. Jede dieser Regionen bietet eine einzigartige Geschäftsumgebung und vielfältige Möglichkeiten für deutsche Unternehmen.

Du persönlich hast Dich in Charlotte in North Carolina angesiedelt. Warum?

Charlotte liegt an der Grenze zwischen North und South Carolina und ist einer der am schnellsten wachsenden Wirtschaftsstandorte in den USA. Die Stadt bietet eine dynamische Wirtschaft, insbesondere im Banken- und Finanzsektor. Doch auch außerhalb dieses Sektors haben sich zahlreiche deutsche Unternehmen in den "Carolinas" niedergelassen und profitieren von den wirtschaftlichen Möglichkeiten dieser Region. Einige Beispiele für deutsche Unternehmen in der Umgebung sind Continental, BMW, Schaeffler oder ZF.

Ein weiterer großer Vorteil von Charlotte ist der internationale Flughafen, der als Drehkreuz innerhalb der USA dient und tägliche Direktflüge nach Frankfurt und München bietet. Diese ausgezeichnete Anbindung an wichtige deutsche Städte erleichtert die Geschäftsreisen und fördert die Geschäftsbeziehungen zwischen den USA und Deutschland. Zudem ermöglicht der Flughafen schnelles Reisen zu weiteren Zentren deutscher Aktivität im Südosten, wie bspw. Atlanta in Georgia oder Nashville in Tennessee.

Zu guter Letzt ist die Lebensqualität in Charlotte außerordentlich hoch und das Klima angenehm, was sowohl für Geschäftsleute als auch für ihre Familien sehr ansprechend ist.

Der Gang in die USA will gut vorbereitet sein. Worauf sollten deutsche Unternehmen bei einem Engagement in den USA am meisten achten?

Der Eintritt in den US-Markt erfordert eine äußerst gründliche Vorbereitung, da die USA keine homogene Nation sind, sondern aus 50 Bundesstaaten mit unterschiedlichen Gesetzen und Vorschriften bestehen. Jeder Bundesstaat hat seine eigenen steuerlichen, rechtlichen und geschäftlichen Nuancen. Dies macht den Markt äußerst komplex. Es ist entscheidend, sich bewusst zu sein, dass die USA praktisch wie ein Kontinent aus verschiedenen Märkten sind, die individuell angegangen werden müssen. Die Unterstützung eines erfahrenen Beraters, der mit den spezifischen Anforderungen in den verschiedenen Bundesstaaten vertraut ist, wird daher unerlässlich, wenn man erfolgreich in den USA operieren möchte.

Wo lauern bei Investitionen deutscher Unternehmen in den USA die größten Risiken?

Die größten Risiken für deutsche Unternehmen in den USA liegen oft in rechtlichen und regulatorischen Unterschieden, unerwarteten Steuerbelastungen und unzureichender Kenntnis des Marktes. Auch der Umgang mit Konkurrenz und das Verständnis für lokale Geschäftspraktiken können Herausforderungen darstellen.

Die rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen sind das eine – hinzu kommen aber auch noch die kulturellen Unterschiede. Was unterscheidet den amerikanischen Unternehmer vom deutschen Unternehmer?

Amerikanische Unternehmer zeichnen sich oft durch eine hohe Risikobereitschaft, Flexibilität und eine ausgeprägte Kundenorientierung aus. Die Geschäfts-



beziehungen sind oft informeller und auf persönlichen Vertrauensaufbau ausgelegt. Deutsche Unternehmer legen oft Wert auf Struktur, Präzision und langfristige Planung.

Wie kannst Du konkret beim Gang in die USA unterstützen?

Unsere Germany Practice bei RSM US kann deutsche Unternehmen umfassend unterstützen. Wir sind mit den einzigartigen Herausforderungen vertraut, die deutsche Unternehmen beim Markteintritt und beim weiteren Wachstum in den USA erwarten. Wir können deutschen Unternehmen helfen, die lokalen

Besonderheiten zu verstehen, Compliance-Risiken zu minimieren und erfolgreiche Geschäftsstrategien zu entwickeln. Durch unsere professionelle Beratung können Unternehmen Zeit und Kosten sparen, indem sie von Anfang an die richtigen Entscheidungen treffen. Unsere Expertise in beiden Kulturen und Rechtssystemen ermöglicht es deutschen Unternehmen, sich erfolgreich in den USA zu etablieren und vollkommen auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren.

Vielen Dank, Chris, für das Gespräch.

BRISANT

Konzernfinanzierung – Gegenwind durch das Wachstumschancengesetz?

Mit dem Wachstumschancengesetz, zu dem die Bundesregierung am 30.08.2023 einen Gesetzentwurf beschloss, sollen die Zinsschrankenregelung deutlich verschärft und eine neue Zinshöhenschranke eingeführt werden, mit der eine weitere Begrenzung der Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen bezweckt wird. Zwar lehnt der Bundesrat die Einführung einer Zinshöhenschranke ab. Ob er damit im Gesetzgebungsverfahren durchdringt, ist jedoch unklar. Da die Eigenkapitaldecke in vielen Unternehmensgruppen angesichts wirtschaftlich turbulenter Zeiten angegriffen ist und somit der Umfang an Fremdfinanzierungen bei einem deutlich ansteigenden Zinsniveau zunehmen dürfte, könnte der Abzug von Zinsaufwendungen für Konzerne künftig schwieriger werden.

Aktueller Stand der Zinsschrankenregelung

Die Ende 2007 eingeführte Zinsschranke sieht eine Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs von Zinsaufwendungen vor, soweit sie Zinserträge übersteigen (Nettozinsaufwendungen). Konkret können Nettozinsaufwendungen nur bis zu einem Betrag, der 30 % des steuerlichen EBITDA entspricht, als Betriebsausgaben abgezogen werden. Darüber hinausgehende Zinsaufwendungen können ggf. in den folgenden Wirtschaftsjahren gewinnmindernd berücksichtigt werden. Von der Regelung umfasst sind sowohl Zinsen für externe Bankdarlehen als auch Zinsen für gruppeninterne Finanzierungen.

Der Anwendungsbereich der Zinsschranke wird auf Unternehmen ab einem gewissen Fremdfinanzierungsvolumen begrenzt, indem aktuell eine 3 Mio. Euro-Freigrenze vorgegeben wird. Für Nettozinsaufwendungen unterhalb dieser Grenze – vorbehaltlich gewisser Ausnahmen – entfällt hingegen eine Zinsschrankenprüfung. Diese Freigrenze findet bis-

her für den jeweiligen Betrieb Anwendung, d. h. für die jeweils von der Zinsschranke betroffene Gesellschaft bzw. – sofern eine solche als Organgesellschaft zu einem Organkreis gehört – auf den jeweiligen Organkreis. Eine Begrenzung der Anwendung auf Konzernsachverhalte ergibt sich zwar daraus, dass Betriebe, die nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehören, nicht unter die Zinsschrankenregelung fallen. Bei konzernzugehörigen Betrieben unterliegen allerdings alle Zinsaufwendungen, nicht nur begrenzt auf konzerninterne Finanzierungen, der Zinsschranke.

Ausweitung des Zinsbegriffs

Als Reaktion auf die restriktive Rechtsprechung des BFH sollen die Definitionen von Zinsaufwendungen und Zinserträgen deutlich ausgeweitet werden. Unter Zinsaufwendungen sollen neben Vergütungen für Fremdkapital auch wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital fallen. Somit wären ab 2024 z. B. auch Provisionen und Gebühren, die an den Fremdkapitalgeber gezahlt werden, als Zinsaufwendungen zu erfassen (einschließlich sog. Arrangement Fees, die an den Konsortialführer bei Konsortialfinanzierungen gezahlt werden). Da im Rahmen der erweiterten Definition auf die Vorgaben der Anti Tax Avoidance Directive (kurz ATAD) verwiesen wird, ist davon auszugehen, dass zukünftig daneben auch Bauzeitzinsen, die als Herstellungskosten aktiviert werden, unter den Begriff der Zinsaufwendungen fallen.

Zumindest teilweise spiegelbildlich sollen auch Zinserträge um wirtschaftlich gleichwertige Erträge im Zusammenhang mit Kapitalforderungen erweitert werden. Nicht unter Zinserträge – mangels entsprechender Benennung – sollen allerdings sonstige Erträge im Zusam-

menhang mit Kapitalforderungen fallen. Ob diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, darf bezweifelt werden.

Änderung der 3 Mio. Euro-Freigrenze / Anti-Fragmentierungs-Regelung

Die 3 Mio. Euro-Freigrenze soll zwar grundsätzlich erhalten bleiben, die betriebsbezogene Anwendung soll aber eine deutliche Verschärfung erfahren. Zukünftig soll die Freigrenze bei gleichartigen Betrieben, die unter einer einheitlichen Leitung oder der Möglichkeit der Ausübung eines unmittelbaren oder mittelbaren Einflusses stehen, nur einmal angewendet werden und damit auf die einzelnen gleichartigen Betriebe aufzuteilen sein. Abweichend von der bisherigen Regelung zur Freigrenze käme es also nicht länger darauf an, ob die jeweiligen Betriebe im Rahmen einer Organschaft zusammengefasst sind. Mit der Regelung soll Gestaltungen entgegenwirken werden, die eine Aufteilung eines Betriebs auf mehrere Konzerngesellschaften vorsehen, um die 3 Mio. Euro-Freigrenze innerhalb einer Unternehmensgruppe mehrfach nutzen zu können. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird hier auf gängige Gestaltungen bei Immobiliengesellschaften hingewiesen. Allerdings wird sich die geplante Gesetzesänderung nicht nur auf entsprechende Gestaltungen oder bestimmte Branchen beschränken. Vielmehr könnten etwa auch Vertriebs- oder Produktionsgesellschaften innerhalb eines Konzerns als gleichartige Betriebe im Sinne dieser Regelung anzusehen sein. Hier ist zu befürchten, dass der Begriff der Gleichartigkeit mangels einer klaren gesetzlichen Definition zahlreiche Auslegungstreitigkeiten mit der Finanzverwaltung auslösen wird. Sollten gleichartige Betriebe vorliegen, kann insgesamt nur einmal die 3 Mio. Euro-Grenze genutzt werden, so dass künftig deutlich mehr Konzerngesellschaften von einer Beschränkung

des Zinsaufwendungsabzugs betroffen sein dürften. Insb. für Immobiliengesellschaften kommt eine solche Verschärfung zur absoluten Unzeit, da sie sich durch enorm gestiegene Bau- aber auch Finanzierungskosten teilweise bereits in einer existenzbedrohenden Lage befinden, die durch eine zusätzliche Steuerbelastung nochmals verschärft werden würde. Soweit dieser Regelungsvorschlag im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht noch angepasst wird, wird dringend empfohlen, die bestehenden Finanzierungsbeziehungen und eine mögliche Anwendung der Zinsschranke nach künftiger Rechtslage zu prüfen.

Verschärfung des Konzern-Escape

Die Ausnahmeregelung bei fehlender Konzernzugehörigkeit soll dahingehend geändert werden, dass das Unternehmen kein verbundenes Unternehmen sein darf, also insb. an diesem kein anderes Unternehmen zu mindestens 25 % beteiligt ist oder umgekehrt keine Beteiligung an einem anderen Unternehmen von mindestens 25 % besteht. Zudem darf das Unternehmen nicht über eine ausländische Betriebsstätte verfügen.

Einschränkung des Eigenkapitalquoten-Escape

Wie bereits bisher, werden Konzerne auf den Eigenkapitalquoten-Escape zurückgreifen müssen, wenn die Nettozinsaufwendungen sowohl 30 % des steuerlichen EBITDA als auch die Freigrenze übersteigen. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung, bei der die Eigenkapitalquote des Unternehmens und des Konzerns verglichen wird, soll zukünftig nur noch bei tatsächlicher Konsolidierung des Unternehmens in Betracht kommen. Bisher genügt hier auch, wenn eine Konsolidierung möglich wäre. Für konsolidierte Konzernunternehmen ändert sich somit grundsätzlich nichts. Allerdings ist eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereichs für Kapitalgesellschaften vorgesehen, die durch ihre Gesellschafter fremdfinanziert werden und die daraus resultierenden Zinsaufwendungen mehr

als 10 % der Gesamtzinsaufwendungen betragen. Hier vertritt der BFH bislang die Auffassung, dass für die Anwendung der 10 %-Grenze jeder qualifiziert, also zu mehr als 25 % beteiligte Gesellschafter, getrennt zu betrachten ist (BFH-Urteil vom 11.11.2015, Az. I R 57/13). Künftig soll eine Gesamtschau aller Finanzierungen durch qualifiziert beteiligte Gesellschafter vorzunehmen sein, so dass es auch durch diese Regelung zu einer Verschärfung der bestehenden Ausnahmen kommt und damit der Anwendungsbereich der Zinsschranke ausgeweitet werden dürfte.

Änderungen beim EBITDA-Vortrag und Zinsvortrag

Betragen die Nettozinsaufwendungen in einem Wirtschaftsjahr weniger als 30 % des steuerlichen EBITDA, ist ein EBITDA-Vortrag zu bilden, der in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren das Volumen der abziehbaren Zinsaufwendungen entsprechend erhöht. Ein solcher EBITDA-Vortrag ist nicht zu bilden, wenn eine der vorgenannten Ausnahmeregelungen greift. Künftig soll auch dann kein EBITDA-Vortrag entstehen können, wenn die Zinserträge mindestens so hoch wie die Zinsaufwendungen sind und somit keine Nettozinsaufwendungen vorliegen. Ob diese Regelung verfassungskonform ist, darf bezweifelt werden. Denn damit werden Unternehmen, die in einem Wirtschaftsjahr einen Zinsertragsüberhang erzielen, im Vergleich zu solchen Unternehmen, die, wenn sie auch nur 1 Euro Nettozinsaufwendungen aufweisen, deutlich schlechter gestellt. Dem Gleichheitsgrundsatz würde vielmehr entsprechen, wenn erfolgreich wirtschaftende Unternehmen in Form eines EBITDA-Vortrags ein größeres Volumen an abziehbaren Zinsaufwendungen in weniger erfolgreichen Wirtschaftsjahren aufbauen können.

Eingeschränkt werden soll zudem die Anwendung der vorgenannten Ausnahmeregelungen im Fall eines Zinsvortrags, also des Betrags an Nettozinsaufwendungen, die infolge der Anwendung der Zinsschranke in einem Wirtschaftsjahr nicht abziehbar sind, aber in folgende Wirtschaftsjahre vorgetragen werden

können. Konkret sollen die Ausnahmeregelungen nicht zur Anwendung kommen, soweit die Zinsaufwendungen durch einen solchen Zinsvortrag erhöht werden. Damit können diese Zinsaufwendungen nur bis zur Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA abgezogen werden, andernfalls verbleiben sie weiterhin im Zinsvortrag. D.h. die Ausnahmeregelungen führen künftig immer nur zu einem Abzug der laufenden Zinsaufwendungen und nicht eines Zinsvortrags. Ein Abzug von Zinsvorträgen ist dann nur möglich, soweit ausreichend verrechenbares EBITDA vorhanden ist.

Schließlich sollen der EBITDA-Vortrag und der Zinsvortrag künftig anteilig wegfallen, wenn u. a. eine Teilbetriebsveräußerung oder Teilbetriebsaufgabe erfolgt. Damit soll die schon bislang von der Finanzverwaltung vertretene umstrittene Auffassung gesetzlich festgeschrieben werden. Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut ist allein der komplette Wegfall dieser Vorträge im Fall u. a. der Übertragung oder Aufgabe des gesamten Betriebs vorgesehen. Kritisch zu betrachten ist hier eine Ausführung in der Begründung des Gesetzentwurfs. Demnach soll das Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis eine Aufgabe eines Teilbetriebs darstellen und würde somit zum anteiligen Untergang des EBITDA- sowie des Zinsvortrags des Organträgers führen. Diese Aussage, die sich mit der Auffassung der Finanzverwaltung bereits zur derzeitigen Gesetzeslage deckt, findet jedoch keinen Niederschlag im vorgesehenen Gesetzeswortlaut. Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung dürften hier vorprogrammiert sein.

Einführung einer Zinshöhenschranke

Zinsaufwendungen, die nach dem 31.12.2023 aufgrund (bestehender oder neuer) Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen anfallen, sollen nur abziehbar sein, soweit sie auf einem bis zu einem gesetzlich vorgegebenen Höchstzinssatz beruhen. Dieser Höchstzinssatz wird als der um 2 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz nach § 247 BGB definiert, welcher jeweils zum 01.01. und 01.07.

eines Jahres von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben wird. Unter Zugrundelegung des zum 01.07.2023 von der Deutschen Bundesbank festgelegten Basiszinssatzes von 3,12 % würde damit derzeit der Höchstzinssatz 5,12 % betragen.

Soweit Zinsaufwendungen aus Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen aus einem höheren Zinssatz resultieren, sollen diese ab 2024 nicht mehr abziehbar sein. Anders als die Zinsschranke zielt die Regelung ausschließlich auf die Konzernfinanzierung und nicht auf externe Finanzierungsbeziehungen ab, und zwar durch eine Höchstgrenze der vereinbarten Zinssätze. Eine den nicht abziehbaren Zinsaufwendungen entsprechende Korrektur der Zinserträge beim Zinsempfänger ist nicht vorgesehen, so dass im Konzern eine Doppelbesteuerung droht. Verschärft wird dies noch dadurch, dass ebenso wie die Zinsschrankenregelung auch die Zinshöhenschranke nicht auf grenzüberschreitende Fälle beschränkt ist, d.h. auch bei einer Finanzierung im Inland Anwendung finden kann.

Allerdings ist eine Ausnahmeregelung von der Zinshöhenschranke vorgesehen, wenn der Gläubiger der Zinserträge nachweisen kann, dass er in seinem Ansässigkeitsstaat einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und der Ansässigkeitsstaat sich zum Informationsaustausch mit Deutschland verpflichtet hat. Dieser Ausnahmefall greift damit aber nur in grenzüberschreitenden Fällen.

Können aber der Gläubiger sowie die obers- te Muttergesellschaft belegen, dass sie bei sonst gleichen Umständen eine Refinanzierung nur zu einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatzerhalten könnten, soll der günstigste Zinssatz einer solchen Refinanzierung als Höchstzinssatz zugrunde gelegt werden. Dazu wird in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt, dass lediglich die Vorlage eines entsprechenden Bankangebots nicht ausreicht. Vielmehr sei eine Datenbankstudie vorzunehmen, aus der sich marktübliche Zinssätze für gleiche Finanzierungssachverhalte ergeben. Bei Konzernfinanzierungen sowohl in innerstaatlichen als auch ggf. in grenzüberschrei-

tenden Fällen wäre damit regelmäßig erforderlich, die Angemessenheit des vereinbarten Zinssatzes durch entsprechende Datenbankstudien zu belegen. Mehr dazu lesen Sie hier.



Dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen ist schließlich, in welcher Reihenfolge die neue Zinshöhenschranke und die Zinsschranke zur Anwendung kommen sollen. Aus der gesetzlichen Reihung könnte zu schließen sein, dass die Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen zunächst durch die Zinsschranke begrenzt wird, was die Überführung von die Zinsschranke übersteigenden Zinsaufwendungen in einem Zinsvortrag zur Folge hätte. Die im Rahmen der Zinsschranke grundsätzlich abziehbaren konzerninternen Zinsen wären dann in einem zweiten Schritt im Hinblick auf den angewendeten Zinssatz zu überprüfen. Sollte hingegen zunächst die Abziehbarkeit der Zinsaufwendungen an der Zinshöhenschranke zu messen sein, droht eine entsprechende dauerhafte steuerliche Nichtberücksichtigung von Zinsaufwendungen. Eine gesetzgeberische Klarstellung wäre hier wünschenswert.

Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Es ist damit zu rechnen, dass der Bundestag am 17.11.2023 und der Bundesrat Mitte Dezember 2023 über das Gesetz final beschließen werden.

Fazit

In Zeiten disruptiver Veränderungen des Wirtschaftslebens in Deutschland, denen Unternehmen mit Investitionen in Zukunftstechnologien begegnen sollten, und deutlich steigenden Zinsen, die im Falle der Fremdfinanzierung zu entsprechend höheren Zinsaufwendungen führen werden, dürften Begrenzungen der Abziehbarkeit der Zinsaufwendungen über die bereits ohnehin bestehenden Regelungen hinaus oft-

mals zu einer Erhöhung der Steuerbelastung und damit zu einer Verschärfung der ohnehin angespannten Liquiditätssituation für die betroffenen Unternehmen führen. Der vermeintliche Wunsch des Gesetzgebers, dass Unternehmen in Deutschland verstärkt auf Eigenkapitalfinanzierung setzen sollen, lässt sich derzeit nicht erfüllen, sind die meisten Unternehmen noch damit befasst, Auswirkungen der Corona-Krise und der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges zu überwinden.

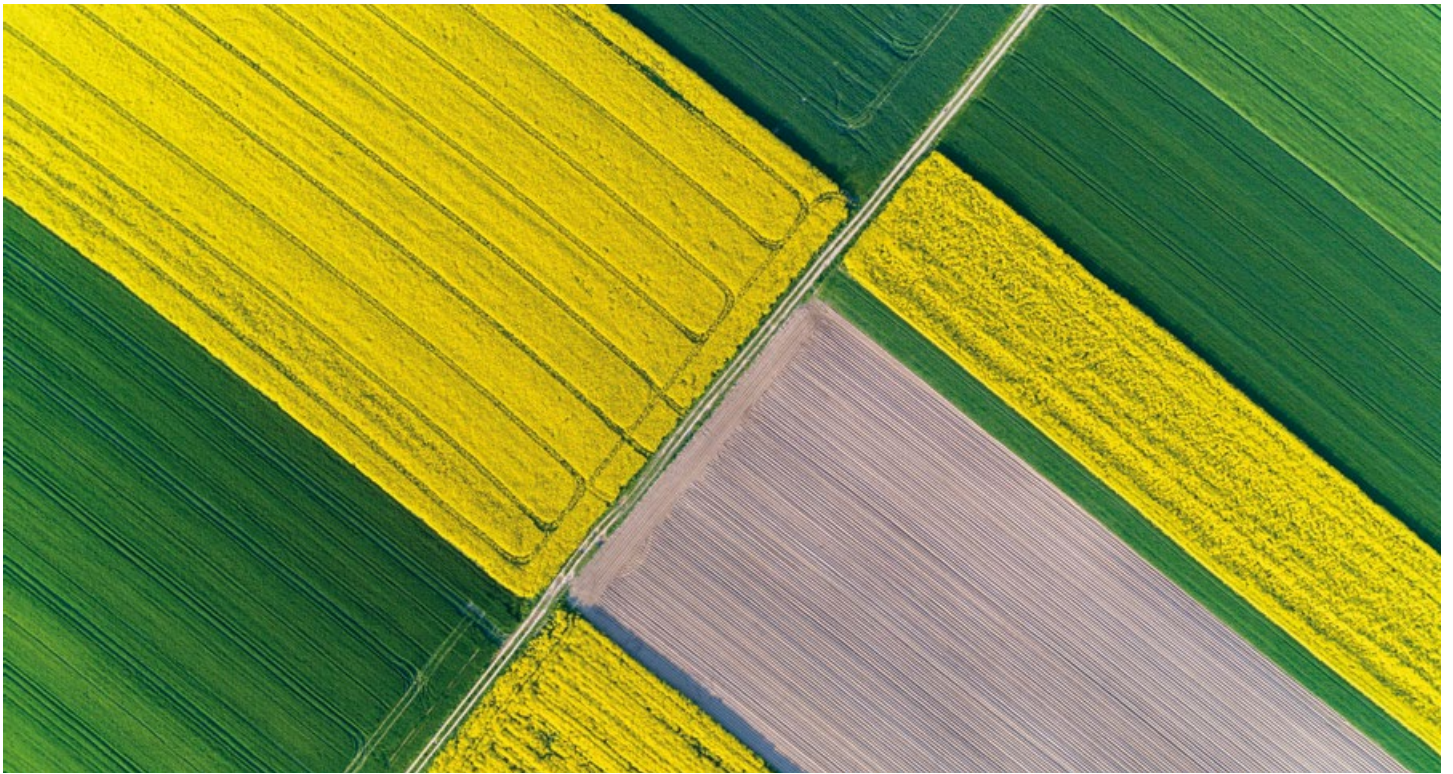
Vor allem Konzerne sind gefordert, die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens, das voraussichtlich im Dezember 2023 abgeschlossen werden soll, aufmerksam zu verfolgen. Bereits jetzt sollten mögliche Anpassungen der Konzernfinanzierungen geprüft werden, um nicht in 2024 steuerliche Nachteile zu erleiden. Was konkret angezeigt ist, ergibt sich dabei erst nach Würdigung des Einzelfalls. Ihre Berater bei RSM Ebner Stolz stehen Ihnen bei Fragen dazu gerne zur Verfügung.



Alexander Euchner
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart



Dr. Alexander Bohn
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Köln



UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Voraussetzungen für die Bildung passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens kommt nur in Betracht, wenn eine Einnahme einen erfolgswirksamen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellt. Nach Auffassung des BFH ist eine Schätzung dieses Zeitraums nur zulässig, wenn sie auf allgemeingültigen Maßstäben beruht.

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Erfassung von Erträgen und Aufwendungen, wenn die entsprechenden Zahlungen bereits vor dem Abschlussstichtag erfolgen. Sie werden für typische Vorleistungen eines Vertragspartners im Rahmen eines gegenseitigen Vertrags oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gebildet, wenn die Ausgabe bzw. Einnahme für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag Aufwand bzw. Ertrag darstellt. Bei der Gegenleistung aus einem Vertragsverhältnis muss es sich daher um eine zeitraumbezogene oder zeitlich aufteilbare Leistung handeln. Eine Schätzung dieser zeitlichen

Einordnung ist nach Auffassung des BFH (Urteil vom 26.07.2023, Az. IV R 22/20, DStR 2023, S. 2151) nur anzuerkennen, wenn sie auf allgemeingültigen Maßstäben beruht. Hingegen versagt der BFH die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens, wenn die angewendeten Maßstäbe auf einer Gestaltungsentscheidung des Steuerpflichtigen beruhen, die geändert werden könnte.

In dem Urteilsfall bildete eine als Projektentwicklerin im Immobilienbereich tätige GmbH & Co. KG für das Streitjahr einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten für bereits vereinnahmte Ratenzahlungen für Honorare, die vertragsgemäß erst im Folgejahr zu bezahlen gewesen wären. Der Rechnungsabgrenzung lag eine von der GmbH & Co. KG vorgenommene pauschale Untergliederung der erbrachten Gesamtleistung in mehrere Projektphasen, denen ein prozentualer Anteil an der Gesamtleistung beigemessen wurde, zugrunde.

Die Rechnungsabgrenzung ist nach Auffassung des BFH nicht anzuerkennen, da die Verteilung der Gesamtvergütung auf Phasen ebenso wie deren zeitliche Festlegung und die Gewichtung bezüglich der Wertschöpfung auf individuellen Schätzungen der Klägerin beruhen. Eine Passivierung als erhaltene Anzahlung lehnte der BFH ebenfalls ab, da es an einer Vorleistung auf eine noch zu erbringende Lieferung oder Leistung mangelte.

Hinweis: Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten sowie die alternative Passivierung erhaltener Anzahlungen für noch ausstehende Leistungen kommen demnach nur auf Grundlage einzelfallbezogener Dokumentationen oder Vertragsausgestaltungen im Hinblick auf den konkreten Baufortschritt in Betracht. Eine periodengerechte Zuordnung der Gewinnauswirkungen aus der Vorleistung des Auftraggebers ist damit allenfalls mittels einer Rückstellung für Erfüllungsrückstand möglich.

Steuerliche Bewertung von Pensionsrückstellungen mit einem Rechnungszinsfuß von 6 %

In der Steuerbilanz führt die Abzinsung von Pensionsrückstellungen mit einem Zinssatz von 6 % zu einem verhältnismäßig niedrigen Wertansatz. Ob dieser Abzinsungssatz verfassungskonform ist, bleibt trotz eines aktuellen Beschlusses des BVerfG weiter unklar.

Laut Beschluss des BVerfG vom 28.07.2023 (Az. 2 BvL 22/17, DStR 2023, S. 2051) war die Richtervorlage des FG Köln (Beschluss vom 12.10.2017, Az. 10 K 977/17, DStR 2017, S. 2792) zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des steuerlichen Rechnungszinsfußes von 6 % bei Pensionsrückstellungen unzureichend begründet und daher unzulässig.

Das FG Köln vertrat in seinem Beschluss die Rechtsauffassung, dass die Bewertungsregelung gegen den Gleichheits-

grundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstöße, weil die Bildung von Pensionsrückstellungen infolge der von den handelsbilanziellen Vorgaben abweichenden steuerbilanziellen Regelungen gegenüber anderweitigem Aufwand, der aber im Wesentlichen gleich sei, steuerlich unterschiedlich behandelt würden. Dem entgegnet das BVerfG, dass es keine Vergleichbarkeit eines Unternehmens, das Pensionsrückstellungen bildet, mit anderen Unternehmen sehe, die sich nach den Ausführungen des FG Köln „an das Realisationsprinzip halten müssen“.

Auch dem Vorbringen des FG Köln, Ungleiches werde gleichbehandelt, wenn ungeachtet etwaiger Verschuldungskonditionen für den konkreten Steuerpflichtigen typisierend „der Zinsvorteil der späteren Steuerzahlung einheitlich mit 6 %“ be-

messen werde, folgt das BVerfG nicht. Das FG Köln habe sich dazu nicht ausreichend mit der Entscheidung des BVerfG vom 28.11.1984 (Az. 1 BvR 1157/82, BStBl. II 1985, S. 181) auseinandergesetzt, worin das BVerfG bereits auf den Typisierungsspielraum des Gesetzgebers eingegangen ist.

Hinweis: Die Verfassungsrichter weisen darauf hin, dass sich auch aus dem am 08.07.2021 ergangenen Beschluss des BVerfG (Az. 1 BvR 2237/14, DStR 2021, S. 1934) zur Verfassungswidrigkeit der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit ehemals 6 % keine anderen Schlüsse ziehen lassen.

Betriebsausgabenpauschale bei selbständiger schriftstellerischer Tätigkeit

Die Finanzverwaltung gewährt bei einer selbständigen schriftstellerischen Tätigkeit einen pauschalen Betriebsausgabenabzug in Höhe von 30 % der Einnahmen. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine hauptberufliche Tätigkeit.

Nach H 18.2 Buchst. a EStH 2017 wird eine Betriebsausgabenpauschale von 30 % der Einnahmen berücksichtigt, wenn die schriftstellerische Tätigkeit hauptberuflich erbracht wird. Das Finanzamt setzte hierfür voraus, dass der Umfang der schriftstellerischen Tätigkeit mehr als ein Drittel eines Vollzeitberufs umfasst. Mit Urteil vom 04.07.2023 (Az. VIII R 29/20, DStR 2023, S. 1928) hat der BFH für den

Fall eines Syndikusrechtsanwalts/-steuerberaters sowie einer Ärztin, die im Nebenberuf jeweils Fachbeiträge bzw. Patientengutachten verfassten, das Vorgehen der Finanzverwaltung bestätigt.

Dazu führt der BFH aus, dass die Verwaltungsanweisung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs zu einer Selbstbindung der Verwaltung führe. Steuerpflichtige haben – so der BFH – damit einen Rechtsanspruch auf Besteuerung nach Maßgabe der Verwaltungsanweisung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Auslegung des nicht gesetzlich definierten Begriffs der hauptberuflichen Tätigkeit durch das Finanzamt nach dem

Zeitkriterium der Drittelregelung, wie es sich auch in R 3.26 Abs. 2 Satz 1 LStR finde, sei möglich und nicht zu beanstanden.

Hinweis: Der BFH hat daneben entschieden, dass sich Aufwendungen in der Form der Abschreibung für Abnutzung (AfA, § 7 EStG) für eine Unterstellung des vom Arbeitgeber auch zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagens nicht mindernd auf den zu versteuernden geldwerten Vorteil nach der 1%-Regel auswirken, wenn der Arbeitnehmer nicht aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber verpflichtet ist, den Dienstwagen in seiner Garage unterzustellen.

Betriebsaufspaltung: Betriebsunterbrechung beim Besitzunternehmen

Die Einstellung des Betriebs durch das Betriebsunternehmen führt nicht zwangsläufig zur Aufgabe der gewerblichen Tätigkeit beim Besitzunternehmen und damit zur Beendigung der Betriebsaufspaltung.

Im Falle einer Betriebsaufspaltung werden die Einkünfte der ansonsten nicht gewerblich tätigen Besitzgesellschaft, die der Betriebsgesellschaft eine wesentliche Betriebsgrundlage, oftmals ein Grundstück, überlässt, in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert. Die Beendigung einer Betriebsaufspaltung führt dementsprechend u. a. zur Entnahme des Grundstücks in das Privatvermögen.

Im Streitfall vermietete eine grundstücksverwaltende GbR ein Grundstück an eine KG, die dort bis zum Jahr 2001 eine Zweigniederlassung betrieb. Da zwischen der GbR und der KG wegen überwiegender Beteiligung derselben Gesellschafter eine personelle Verflechtung bestand, führte die Grundstücksvermietung zunächst zu einer Betriebsaufspaltung. Im Jahr 2004 wurde der Mietvertrag gekündigt und das Grundstück an einen fremden Dritten vermietet. Laut des FG Münster (Urteil vom 09.11.2022, Az. 9 K 933/20 F) wurde damit die Betriebsaufspaltung beendet.

Eine Beendigung zu einem früheren Zeitpunkt, konkret bereits in 2001 durch die Einstellung der Zweigniederlassung der KG, verneinte das FG hingegen. Die Aufgabe der Zweigniederlassung sei lediglich

als Betriebsunterbrechung der Betriebsgesellschaft zu beurteilen, die nicht zwingend eine Betriebsaufgabe des Besitzunternehmens zur Folge hätte. Denn zum einen könnte die weiterhin an einem anderen Standort tätige KG wieder das Grundstück der GbR als Zweigniederlassung nutzen. Zum anderen stehe dem Besitzunternehmen die Möglichkeit offen, seine gewerbliche Tätigkeit mit einer anderen Betriebsgesellschaft fortzusetzen.

Das FG bestätigte damit die Auffassung der Finanzverwaltung, dass die GbR die Aufgabe des Gewerbebetriebs konkludent durch die anderweitige Vermietung des Grundstücks in 2004 erklärt hatte und damit die Überführung des Grundstücks in das Privatvermögen festzustellen war.

Doppelstöckige Personengesellschaft: Ermittlung des gewerbsteuerlichen Gewinns bei Anteilsveräußerung

Im Rahmen einer doppelstöckigen Personengesellschaft ist der Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils an der Obergesellschaft allein auf Ebene der Obergesellschaft zu ermitteln. Eine Verrechnung von Verlusten der Untergesellschaften findet nicht statt.

Im Streitfall veräußerte die Kommanditistin ihren Mitunternehmeranteil an einer GmbH & Co. KG, die ihrerseits an zwei Unter-KGs beteiligt war (sog. doppelstöckige Personengesellschaft). Die Finanzverwaltung berücksichtigte den Veräußerungsgewinn aus der mittelbaren Veräußerung der Untergesellschaften, der auf dem Wegfall der negativen Kapitalkonten beruhte, im Gewerbeertrag der Obergesellschaft, ohne ihn mit den auf

Ebene der Untergesellschaften festgestellten verrechenbaren Verlusten nach § 15a EStG zu saldieren.

Mit Urteil vom 16.02.2023 (Az. 1 K 21/21) hat das FG Bremen die Vorgehensweise der Finanzverwaltung bestätigt. Der gewerbsteuerliche Veräußerungsgewinn sei allein auf Ebene der Obergesellschaft zu ermitteln, da sich der Veräußerungsvorgang ausschließlich auf die Beteiligung an dieser Gesellschaft beziehe und es sich somit um einen einheitlichen Veräußerungsvorgang handle. Die durch den Wegfall der negativen Kapitalkonten bei den Untergesellschaften entstandenen aufgedeckten stillen Reserven seien daher im Gewerbeertrag der Obergesellschaft zu erfassen. Eine Verrechnung des Gewinns sei nur mit dem für die Obergesell-

schaft festgestellten Gewerbesteuerverlust möglich, nicht aber mit den verrechenbaren Verlusten der Unter-KGs. Die Grundsätze zur Ermittlung des einkommensteuerlichen Veräußerungsgewinns seien insoweit nicht auf das Gewerbesteuerrecht zu übertragen.

Eine Aufteilung des Veräußerungsgewinns zwischen Ober- und Untergesellschaft oder eine Kürzung des Gewerbeertrags um den bei den Untergesellschaften entstandenen Veräußerungsgewinn nach § 9 Nr. 2 oder 3 GewStG kommt nach Auffassung des FG ebenfalls nicht in Betracht.

Hinweis: Gegen die Entscheidung ist die Revision beim BFH anhängig (Az. IV R 9/23).

Berechnung der Beteiligungsschwelle für Streubesitzdividenden

Laut BFH ist bei der Berechnung der Beteiligungsschwelle von 10 % für Streubesitzdividenden (§ 8b Abs. 4 Satz 1 KStG) nicht allein auf das juristische, sondern vielmehr auf das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen abzustellen.

Im Streitfall war eine GmbH zu knapp unter 10 % an einer AG beteiligt. Am 16.12.2013 schloss die GmbH einen Kauf- und Übertragungsvertrag über weitere Stückaktien an der AG, wodurch nun in der Gesamtschau die Beteiligung mindestens 10 % betrug. Unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung trat der Veräuße-

rer sämtliche Mitgliedschaftsrechte aus den verkauften Aktien an die GmbH ab. Der auf die Aktien entfallende Gewinn des laufenden Geschäftsjahres und etwaige noch nicht verteilte Gewinne früherer Geschäftsjahre sollten bereits allein der GmbH zustehen. Die bereits am 16.12.2013 initiierte Überweisung des Kaufpreises schlug allerdings fehl und erfolgte damit erst in 2014.

Laut Urteil des BFH vom 07.06.2023 (Az. I R 50/19, DStR 2023, S. 2061) lag dennoch bereits zum 01.01.2014 eine Mindestbeteiligung von 10 % an der AG vor, so dass für in 2014 zufließende Divi-

den die Körperschaftsteuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 KStG anzuwenden war. Für die Ermittlung der Beteiligungshöhe am Stammkapital sei die steuerrechtliche Zurechnung der Anteile nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO maßgebend, was sich aus der Bezugnahme in § 8b Abs. 4 Satz 1 KStG auf Bezüge i. S. v. § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG ergebe. Auf inkongruente Stimmrechts- oder Gewinnverteilungen komme es dagegen nicht an, sodass nach Ansicht des BFH der fehlende Übergang der mit den Aktien verbundenen Verwaltungsrechte nicht relevant war.

Verlustrücktrag bei unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb und nachfolgend rückwirkender Umwandlung

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung wird laut FG Köln die Möglichkeit des Verlustrücktrags eines unterjährig bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erlittenen Verlusts bei nachfolgender rückwirkender Umwandlung nicht eingeschränkt.

Im Streitfall erwarb eine GmbH am 17.10.2018 Anteile an der E-GmbH und wurde damit zur alleinigen (Fremd-)Gesellschafterin. Mit Vertrag vom 31.10.2018 übertrug die E-GmbH ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Aufwärtsverschmelzung auf die GmbH, wobei als Verschmelzungstichtag der 30.09.2018 bestimmt wurde. Die GmbH machte als Rechtsnachfolgerin der E-GmbH den Rücktrag des zum 30.09.2018 ermittelten Verlusts auf das Vorjahr geltend.

Laut Urteil des FG Köln vom 08.12.2022 (Az. 13 K 198/20) steht dem Verlustrücktrag weder ein Abzugsverbot nach den umwandlungssteuerrechtlichen Regeln

gen, §§ 12 Abs. 3 i. V. m. 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und § 2 Abs. 4 UmwStG, noch § 8c KStG entgegen. Die Regelungen des UmwStG sollen ein Überspringen von Verlustvorträgen auf den übernehmenden Rechtsträger verhindern, stehen jedoch einer Nutzung von Verlusten, die vor der Umwandlung entstanden sind, durch den übertragenden Rechtsträger im Wege des Verlustrücktrags nicht entgegen.

§ 8c Abs. 1 KStG versage den Verlustrücktrag nach Ansicht des FG Köln ebenfalls nicht. Der Tatbestand des schädlichen Beteiligungserwerbs ist durch den Erwerb sämtlicher Anteile an der E-GmbH am 17.10.2018 zwar erfüllt. Das BMF vertritt laut Schreiben vom 28.11.2017 (BStBl. I 2017, S. 1645, Rz. 2 und 31) in diesem Fall auch die Rechtsauffassung, dass die Abzugsbeschränkung des § 8c KStG alle nicht ausgeglichenen sowie noch nicht genutzten Verluste ergreife und sowohl einem Ausgleich mit nach dem schädlichen Beteiligungserwerb ent-

standenen Gewinnen als auch einem Verlustrücktrag entgegenstehe. Dem folgt das FG Köln jedoch nicht, sondern schließt sich der Rechtsauffassung des FG Münster (Urteil vom 21.07.2016, Az. 9 K 2794/15 K, F, EFG 2016, S. 1546) an, wonach der Verlustrücktrag bezüglich eines unterjährig bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erzielten Verlusts nicht eingeschränkt werde. Der Abschluss des Verlustrücktrags lasse sich dem Wortlaut des § 8c Abs. 1 KStG nicht eindeutig entnehmen. Der Gesetzgeber habe vielmehr mit der Regelung sicherstellen wollen, dass die Verlustnutzung mit der wirtschaftlichen Identität der Gesellschaft verknüpft werde, was im Fall des Verlustrücktrags gegeben sei.

Hinweis: Gegen das Urteil des FG Köln ist die Revision beim BFH unter dem Az. I R 1/23 anhängig.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen: Angemietete Räumlichkeiten als fiktives Anlagevermögen

Das FG Berlin-Brandenburg wertet die für die Unterbringung von Mitarbeitern angemieteten Räumlichkeiten als fiktives Anlagevermögen, wenn das Vorhandensein der Räume zwingend erforderlich ist, um ihre Dienstleistungen durch den flexiblen Einsatz ihrer Mitarbeiter an verschiedenen Einsatzorten erbringen zu können.

In dem vom FG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 13.12.2022 (Az. 8 K 8102/21, EFG 2023, S. 777) entschiedenen Streitfall mietete eine GmbH für ihre eigenen Mitarbeiter an verschiedenen Tätigkeitsorten Unterkünfte an. Der Geschäftszweck der

GmbH lag darin, in verschiedenen Filialen der Auftraggeber (Discounter) ihr eigenes Personal für einfache Inventur- und Lagerarbeiten einzusetzen, wenn dies flexibler und günstiger möglich war als durch Personal der Auftraggeber. Durch das Anmieten der Übernachtungsmöglichkeiten für ihre Mitarbeiter sei der GmbH die Leistungserbringung durch das Anwerben und den Einsatz günstigen Personals an unterschiedlichen Einsatzorten erst möglich. Damit seien die angemieteten Hotel- und Pensionszimmer dem fiktiven Anlagevermögen der GmbH zuzuordnen und unterlägen der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung.

Hinweis: Unschädlich sei dabei, dass die Räumlichkeiten nur kurzfristig gemietet worden seien. Entscheidend sei vielmehr, dass ausgehend vom Unternehmenszweck die Räume zur Ausübung des Geschäfts zwingend erforderlich waren. Der BFH wird in dem dazu anhängigen Revisionsverfahren (Az. III R 3/23) abermals Gelegenheit haben, sich mit der Bestimmung des fiktiven Anlagevermögens auseinanderzusetzen.

Neue Meldepflichten für Plattformbetreiber bis Ende Januar 2024 zu erfüllen

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz verpflichtet Betreiber digitaler Plattformen erstmals für den Meldezeitraum 2023 neue Melde- und Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Bis 31.01.2024 sind die entsprechenden elektronischen Meldungen erstmals abzugeben.

Mit dem zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Plattformen-Steuertransparenzgesetz wird die sog. DAC-7-Richtlinie der EU, die den Informationsaustausch der Finanzbehörden in den Mitgliedstaaten verbessern und insgesamt zu mehr Steuertransparenz beitragen soll, in nationales Recht umgesetzt. Im Zuge dessen wollen die EU-Mitgliedstaaten auch die digitale Plattformökonomie stärker in die Pflicht nehmen und haben neue Melde- und Sorgfaltspflichten für Plattformbetreiber eingeführt.

In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen digitale Plattformen, die es Anbietern und Nutzern ermöglichen, über das Internet mittels einer Software in Kontakt zu treten und auf der Plattform bestimmte Rechtsgeschäfte, wie etwa die Vermietung von Immobilien oder den Verkauf von Waren, abzuschließen.

Meldepflichtige Plattformbetreiber müssen erstmals für das Kalenderjahr 2023 steuerrelevante Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Im Wesentlichen sind sie zu Angaben über sich als Plattformbetreiber, über die von ihnen betriebene Plattform und über die Anbieter auf der Plattform (insb. Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer und ggf. Registrierungsnummer) verpflichtet.

Neben allgemeinen Angaben ist u. a. auch die Zahl der sog. relevanten Tätigkeiten der Anbieter, für die eine Vergütung gezahlt bzw. gutgeschrieben wurde, und die insgesamt gezahlten bzw. gutgeschriebenen Vergütungen sowie Gebühren und Provisionen jeweils für jedes Quartal des Kalenderjahrs zu melden.

Die meldepflichtigen Informationen hat der Plattformbetreiber von den Anbietern einzuholen und regelmäßig auf Plausibilität zu prüfen.

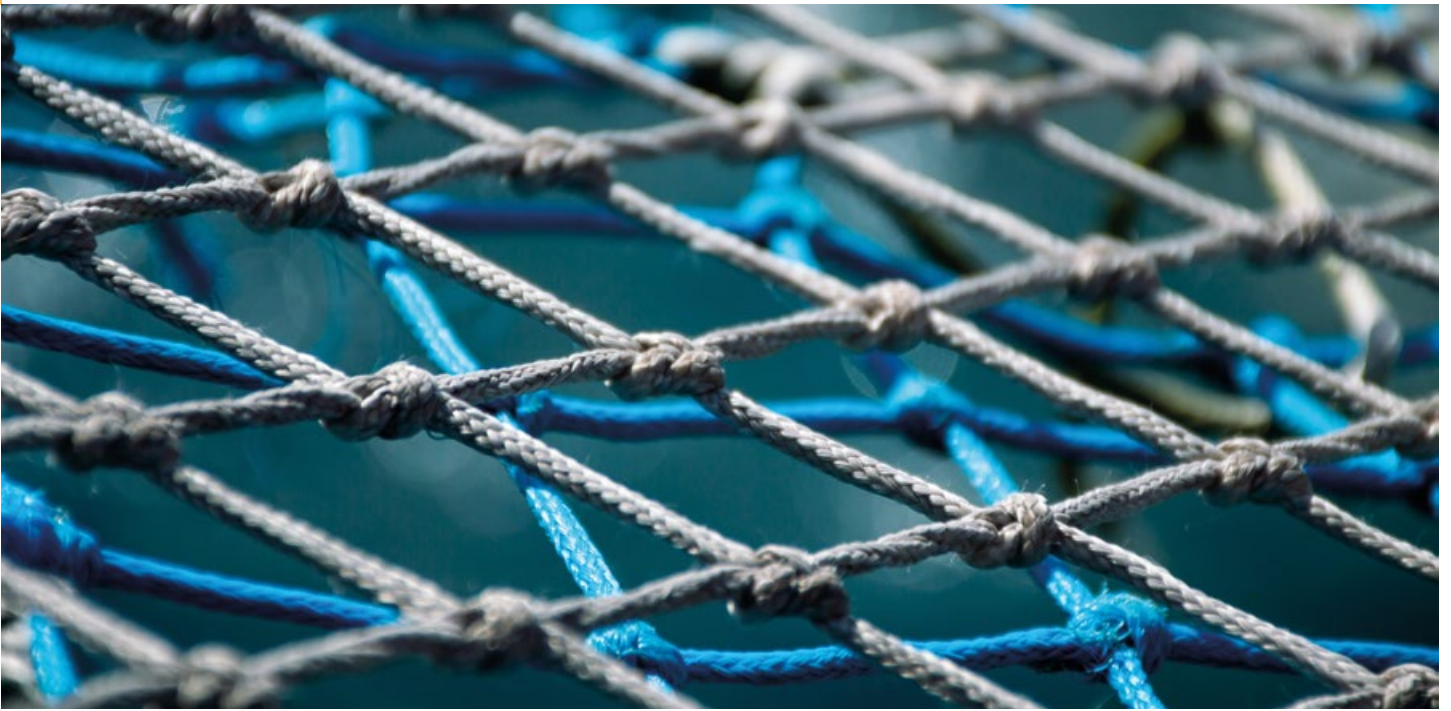
Die Meldung muss in elektronischer Form nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz spätestens zum 31.01. des Jahres, das

auf das Kalenderjahr folgt, in dem ein bestimmter Anbieter als meldepflichtiger Anbieter identifiziert wurde, beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgen. Die Frist für die erstmalige Meldepflicht zu Transaktionen, die ab dem 01.01.2023 durchgeführt wurden, endet somit zum 31.01.2024.

Hinweis: Einen ersten Überblick über die Pflichten für Plattformbetreiber können Sie sich mit unserer Kurzbroschüre verschaffen.



Mit Schreiben vom 02.02.2023 (Az. IV B 6 – S 1316/21/10019 :025, BStBl. I 2023, S. 241) nimmt die Finanzverwaltung zu Anwendungsfragen zum Plattformen-Steuertransparenzgesetz Stellung. Ferner kann unter www.bzst.de die Broschüre „Häufig gestellte Fragen zu den Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber“ vom 10.08.2023 abgerufen werden.



UMSATZSTEUER

Wirtschaftliche Eingliederung bei umsatzsteuerlicher Organschaft

Mit Urteil vom 11.05.2023 (Az. V R 28/20, DStR 2023, S. 2104) stellt der BFH klar, dass die wirtschaftliche Eingliederung als Voraussetzung für eine umsatzsteuerliche Organschaft auch auf der Verflechtung zwischen den Unternehmensbereichen verschiedener Organgesellschaften eines Organträgers beruhen kann.

Streitig war das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen einer GmbH als Organgesellschaft und ihrem alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer. Die GmbH war Teil einer Unternehmensgruppe, der mehrere Gesellschaften angehörten, die unter einheitlichem Marktauftritt Dienstleistungen im Immobilienbereich (u.a. Projektentwicklung, Finanzierungsberatung von Anlegern und Eigentümern, Sanierungsleistung) anboten. Zur Geschäftstätigkeit der GmbH gehörte u. a. die Verwaltung von Mietwohnungen, die im Eigentum des Gesellschafters standen. Zudem mietete die GmbH Büroräume von einer GbR, an der der Gesellschafter zu 95 % beteiligt war. Im Jahr 2012 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH und des Alleingesellschafters eröffnet. In der Folge beantragte die GmbH für die Jahre 2008 bis 2012 die Herabsetzung der Umsatzsteuer

auf 0 Euro wegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft zum Alleingesellschafter/Geschäftsführer. Die wirtschaftliche Eingliederung ergebe sich aus der Anmietung der Büroräume. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht verneinten eine umsatzsteuerliche Organschaft.

Der BFH kam hingegen zu dem Ergebnis, dass sich eine wirtschaftliche Eingliederung der GmbH in das Unternehmen des Gesellschafters grundsätzlich auch mittelbar aufgrund von Verflechtungen der GmbH mit anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe, die ihrerseits Organgesellschaften des Gesellschafters sind, ergeben kann.

Inwiefern solche Verflechtungen aufgrund wirtschaftlicher Beziehungen zwischen der GmbH und weiteren Gesellschaften der Unternehmensgruppe bestehen, hat das FG nun festzustellen, an das der Streitfall zurückverwiesen wurde. Zwar habe das FG zurecht verneint, dass sich die wirtschaftliche Eingliederung aufgrund der an den Gesellschafter erbrachten Hausverwaltungsleistungen, wie Buchführung- und Personalverwaltungsdienstleistungen, ergäbe. Allerdings können diese Hausverwaltungsleistungen aufgrund der Bedeutung in der Gruppe dennoch zu

einer wirtschaftlichen Verflechtung führen. Bei den Feststellungen sei laut BFH außerdem zu berücksichtigen, dass die Leistungserbringung der GmbH an Dritte keine Verflechtung zwischen der GmbH und weiteren Gesellschaften der Unternehmensgruppe begründen könne. Des Weiteren sei es für die mittelbare wirtschaftliche Eingliederung der GmbH nicht ausreichend, dass der Gesellschafter selbst gegen Zahlung von Provisionen Leistungen an die übrigen Gesellschaften der Unternehmensgruppe erbrachte, da dies lediglich eine Organschaft zwischen ihm und diesen Gesellschaften, nicht aber der GmbH begründen könne.

Hinweis: Mehr zur bisherigen BFH-Rechtsprechung, nach der mehr als nur unerhebliche wirtschaftliche Beziehungen zwischen Unternehmensteilen erforderlich sind, um eine wirtschaftliche Eingliederung herzustellen, lesen Sie in unserem Umsatzsteuer-Newsletter.



Bruchteilsgemeinschaft ist kein umsatzsteuerlicher Unternehmer

Eine Bruchteilsgemeinschaft kann, anders als ihre Teilhaber, aus umsatzsteuerlicher Sicht weder eine wirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Namen, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung ausüben, noch kann sie das damit verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

Mit Beschluss vom 28.08.2023 (Az. V B 44/22, DStR 2023, S. 2063) bekräftigt der BFH seine jüngste Rechtsauffassung, wonach eine Bruchteilsgemeinschaft kein umsatzsteuerlicher Unternehmer sein kann (so bereits BFH-Urteile vom 22.11.2018, Az. V R 65/17, DStR 2019, S. 265, und vom 07.05.2020, Az. V R 1/18, DStR 2020, S. 1672). Im Streitfall hatte der Kläger ein an seinen Sohn umsatzsteuerpflichtig vermietetes Hotelgrundstück zunächst hälftig an seine Ehefrau übertragen und damit mit ihr eine Bruchteilsgemeinschaft gebildet. Anschließend veräußerte das Ehepaar im Jahr 2015 das Grundstück, was nach Auffassung des Finanzamts eine Vorsteuerberichtigung beim Kläger auslöste.

Der BFH führt in seinem Beschluss aus, dass eine Vorsteuerberichtigung beim Kläger nur bei Anwendung seiner neuen Auslegungsgrundsätze denkbar wäre. Käme die zwischenzeitlich überholte Rechtsauffassung des BFH zur Anwendung, wonach einer Bruchteilsgemeinschaft Unternehmereigenschaft zukam, hätte die Vorsteuerberichtigung aufgrund einer Geschäftsveräußerung im Ganzen bei der Bruchteilsgemeinschaft und nicht beim Kläger erfolgen müssen. Allerdings hatte die Vorinstanz, das FG Hessen, weder den Übertragungsvorgang an die Ehefrau gewürdigt noch die nötigen Feststellungen getroffen, um zu entscheiden, ob aus Vertrauensschutzgründen ggf. die alte oder bereits die neue Rechtsauffassung zur Anwendung kommen sollte. Der BFH verwies das Verfahren daher an die Vorinstanz zurück.

Hinweis: Auch wenn der BFH mit seinem Beschluss vom 28.08.2023 (Az. V B 44/22) in der Sache nicht entschieden hat, enthält der Beschluss doch einige Randnoti-

zen, die von Interesse sein können: Mit Geltung ab dem 01.01.2023 wurde § 2 Abs. 1 S. 1 UStG um einen Halbsatz ergänzt, wonach als Unternehmer gilt, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, „unabhängig davon, ob er nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist“. Da die Norm im Streitjahr 2015 nicht anwendbar war, lässt der BFH offen, ob sich daraus eine abweichende Beurteilung ergeben hätte; folgt man seinen Ausführungen scheint der BFH trotz Gesetzesänderung weiterhin Zweifel an der Tauglichkeit einer Bruchteilsgemeinschaft als eigenständigem Unternehmer zu haben. Zudem enthält der Beschluss ein paar interessante Aspekte zum Vertrauensschutz. Mehr hierzu finden Sie in unserem Umsatzsteuer-Newsletter:



Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln

Das BMF verlängert die Nichtbeanstandungsregel zur Anwendung des Regelsteuersatzes auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln bis zum 31.12.2023.

Der BFH entschied mit Urteil vom 21.04.2022 (Az. V R 2/22 (V R 6/18), BStBl. II 2023, S. 460), dass Holzhackschnitzel der Umsatzsteuersatzermäßigung von 19 % auf 7 % unterliegen, wenn sie Brennholz i. S. d. Warenbeschreibung der Anlage 2 Nr. 48 Buchst. a zum UStG sind. Das etwaige Fehlen der hierfür erforderlichen zolltariflichen Voraussetzung stehe dem nicht entgegen, sofern die Holzhackschnitzel und Brennholz, das die zolltarifliche Voraussetzung erfüllt, aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers austauschbar sind.

Das BMF äußerte sich bereits mit Schreiben vom 04.04.2023 (BStBl. I 2023, S. 733) zu dem Urteil, wendet dieses allerdings nur an, wenn die Holzhackschnitzel ihrer Aufmachung und der verkauften Menge nach zum Verbrennen bestimmt sind. Für andere nicht in der Anlage 2 zu § 12 UStG enthaltene Waren ohne zolltarifliche Einordnung hält die Finanzverwaltung weiterhin am Erfordernis der Zolltarifizierung fest. Zudem sah das BMF-Schreiben für vor dem 01.01.2023 ausgeführte Leistungen eine Nichtbeanstandungsregelung vor, nach der es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstandet wird, wenn sich der leistende Unternehmer auf die Anwendung des Regelsteuersatzes beruft (s. dazu auch novus Mai 2023, S. 15).

Diese Nichtbeanstandungsregel verlängert das BMF mit Schreiben vom 29.09.2023 (Az. III C 2 – S 7221/19/10002 :004, DStR 2023, S. 2230) nun bis zum 31.12.2023.

Hinweis: Bei bis zum 31.12.2023 ausgeführten Leistungen kann somit weiterhin der Regelsteuersatz angewendet werden, so dass der leistende Unternehmer die entsprechende Steuer abzuführen hat, der Leistungsempfänger aber auch in entsprechendem Umfang den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Erst ab 2024 ist demnach hinsichtlich der Anwendung des Umsatzsteuersatzes zu differenzieren, ob die Holzhackschnitzel zum Verbrennen bestimmt sind oder aber die Zolltarifizierung für Brennholz vorliegt.

Ermäßigter Steuersatz bei der Vermietung von Wohncontainern an Arbeitnehmer

Gemäß BFH-Urteil vom 29.11.2022 (Az. XI R 13/20, DStR 2023, S. 515) greift der ermäßigte Steuersatz auch für die Vermietung von nicht ortsfeste Wohncontainer an Arbeitnehmer. Diese Rechtsprechungsgrundsätze übernimmt das BMF nun mit Schreiben vom 06.10.2023 (Az. III C 2 – S 7245/19/10001:004) und passt den UStAE entsprechend an.

Maßgebend für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes sei aber neben der Kurzfristigkeit der Vermietung auch, dass der Schwerpunkt der Leistung in der Überlassung der Wohn- und Schlaf-räume zur Beherbergung liege. Letzteres sei beispielsweise bei der Überlassung von nicht ortsfesten Hausbooten oder Wohnmobilen zur Durchführung von Reisen nicht erfüllt.

Konkret bejaht der BFH mit Urteil vom 29.11.2022 (Az. XI R 13/20, DStR 2023, S. 515) die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei der saisonalen Vermietung von nicht ortsfesten Wohncontainern an Arbeitnehmer. Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes müsse keine Verbindung mit einem Grundstück bestehen (ähnlich der Vermietung von Wohnwägen auf Campingplätzen). Bei diesen stehe nicht der Beherbergungsgedanke sondern andere Aspekte, wie die gegebene Mobilität, im Vordergrund.

Im Streitfall hatte ein Landwirt für maximal drei Monate Wohncontainer an Erntehelfer vermietet. Laut BFH war die Leistung mit einer Hotelunterbringung vergleichbar, denn die Saisonarbeiter hatten kurzfristigen Bedarf an Wohnraum, der anderweitig nur über eine Unterkunft in einem Hotel oder einer Pension zu decken gewesen wäre.

Hinweis: Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Für bis zum 31.12.2023 ausgeführte Leistungen wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer auf die Anwendung des Regelsteuersatzes beruft.

Der BFH hatte zudem entschieden und damit die herrschende Meinung bestätigt, dass es sich auch beim Personal eines Arbeitgebers um zur Beherbergung aufgenommene „Fremde“ i. S. des ermäßigten Steuersatzes handelt. Dieser Punkt wird im BMF-Schreiben nicht explizit aufgegriffen.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Übertragung von Emissionszertifikaten

Die Finanzverwaltung nimmt Stellung zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf die Übertragung von Emissionszertifikaten und trifft umfangreiche Anwendungsregelungen.

Mit Wirkung ab 01.01.2023 wurde mit dem Achten Verbrauchsteueränderungsgesetz der Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens auf die Übertragung von Emissionszertifikaten nach § 3 Nr. 2 BEHG ausgeweitet. Damit geht für nach dem 31.12.2022 ausgeführte Übertragungen die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über, der somit die darauf entfallende Umsatzsteuer abzuführen hat.

Mit Schreiben vom 05.09.2023 (Az. III C 3 – S 7279/20/10004 :003, DStR 2023, S. 2011) nimmt die Finanzverwaltung zu Anwendungs- und Zweifelsfragen Stellung und passt Abschn. 13b.1 Abs. 2 Satz 1 UStAE an die Gesetzesänderung an.

Hinweis: Wurden Teile des Entgelts vor dem 01.01.2023 in Rechnung gestellt und vereinnahmt, hat der leistende Unternehmer grundsätzlich in der Voranmeldungsperiode der Leistungserbringung Rechnung(en) über diese Zahlungen nach § 27 Abs. 1 Satz 3 UStG zu berichtigen. Aufgrund einer Nichtbeanstandungsregelung kann diese Korrektur unter Umständen entfallen. Diese und

weitere Fragen zur Rechnungsberichtigung greift das BMF in dem Schreiben auf. Erfolgt die Rechnungstellung für eine vor dem 01.01.2023 erbrachte Leistung erst im Jahr 2023 bleibt es bei der Steuerschuld des Leistenden, auch dies stellt die Finanzverwaltung klar.

Umsatzsteuerlicher Direktanspruch bei zivilrechtlicher Verjährungseinrede

In einem deutschen Vorabentscheidungsersuchen hat der EuGH entschieden, dass ein Direktanspruch auf Erstattung von zu Unrecht in Rechnung gestellter Mehrwertsteuer gegenüber dem Fiskus auch besteht, wenn der Steuerbetrag aufgrund der zivilrechtlichen Verjährung nicht mehr von dem Aussteller der Rechnung gefordert werden kann, obwohl grundsätzlich der Lieferer die Erstattung der zu viel bezahlten Beträge vom Fiskus begehren könnte.

Hat der Leistende unrichtig Umsatzsteuer ausgewiesen (sog. § 14c UStG-Steuer) und vom Leistungsempfänger vereinnahmt, steht letzterem regelmäßig ein zivilrechtlicher Erstattungsanspruch gegen den Rechnungsaussteller zu. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Leistungsempfänger die Erstattung einer rechtsgrundlos an den Leistenden gezahlten Umsatzsteuer direkt vom Fiskus (anstatt vom Leistenden) verlangen. Der Direkterstattungsanspruch besteht laut EuGH-Urteil vom 15.03.2007 (Rs. C-35/05, Reemtsma Cigarettenfa-

briken, DStRE 2007, S. 570), wenn die (zivilrechtliche) Erstattung der Mehrwertsteuer vom Dienstleistungserbringer unmöglich oder übermäßig, insb. bei Insolvenz, erschwert ist und dieses Recht nicht in missbräuchlicher Absicht geltend gemacht wird.

Mit Urteil vom 07.09.2023 (Rs. C-453/22, Schütte, DStR 2023, S. 2066) hat der EuGH nun diese Rechtsprechung weiter modifiziert. Danach setzt die Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit der zivilrechtlichen Anspruchsdurchsetzung nicht zwingend die Zahlungsunfähigkeit des Rechnungsausstellers voraus. Hierfür genüge vielmehr, wenn dieser die Einrede der Verjährung erhoben habe. Auch in diesem Fall stehe dem Leistungsempfänger ein Direktanspruch gegenüber dem Fiskus auf Erstattung der Umsatzsteuerbeträge nebst angemessener Verzinsung zu.

Die Gefahr einer doppelten Erstattung hält der EuGH für grundsätzlich ausgeschlossen, denn über die Erhebung der

Einrede der Verjährung habe der Rechnungsaussteller sein Recht auf Erstattung gegenüber dem Fiskus verwirkt, die Geltendmachung sei daher missbräuchlich und zu versagen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung vertritt derzeit die Auffassung, dass ein Direktanspruch gegenüber dem Fiskus nur besteht, wenn der Anspruch gegen den Leistenden noch durchsetzbar ist (BMF-Schreiben vom 02.04.2022, Az. III C 2 – S 7358/20/10001 :004, BStBl. I 2022, S. 652). Lesen Sie in unserem Umsatzsteuer-Impuls welche Bedeutung die Entscheidung für Sie in der Praxis haben kann und warum dabei insbesondere auf Seiten der Rechnungsaussteller Vorsicht geboten ist.



Kein Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer bei indirekter Zollvertretung

Der BFH stellt klar, dass der Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer die Verwendung des eingeführten Gegenstands für Zwecke der besteuerten Umsätze des Unternehmers erfordert. Dementsprechend versagte der BFH mit Beschluss vom 20.07.2023 (Az. V R 13/21) das Vorsteuerabzugsrecht des Unternehmers, der die Umsatzsteuer nur aufgrund der indirekten Vertretung bei der Einfuhr geschuldet hat, selbst aber in Bezug auf den eingeführten Gegenstand nur eine Verzollungs- oder Beförderungsdienstleistung als indirekter Vertreter erbracht hatte.

Im Streitfall agierte eine GmbH als „indirekte“ Zollvertreterin, d.h. im eigenen Namen jedoch für Rechnung eines in der Türkei ansässigen Unternehmens. Die GmbH meldete als indirekte Zollvertreterin Elektronikartikel zur Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr beim Hauptzollamt an. Das Hauptzollamt überließ der GmbH die Ware antragsgemäß und setzte ihr gegenüber Einfuhrumsatzsteuer fest. Die GmbH verzichtete darauf, die Einfuhrumsatzsteuer bei dem türkischen Unternehmen einzufordern, sondern machte diese im Rahmen ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung als

Vorsteuer geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab, woraufhin die GmbH Einspruch gegen den Vorauszahlungsbescheid einlegte und argumentierte, dass ihre Stellung als Steuerschuldnerin ausreiche, um zum Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer berechtigt zu sein.

Der BFH verneinte im Einklang mit dem Finanzamt den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer (Urteil vom 20.07.2023, Az. V R 13/21). Zur Begründung verweist der BFH darauf, dass die entstandene Einfuhrumsatzsteuer wie auch Vorsteuerbeträge nur unter den Voraussetzun-

gen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG als Vorsteuer abgezogen werden können. Demnach sei u. a. erforderlich, dass der Gegenstand, für den Einfuhrumsatzsteuer entrichtet wurde, durch den Unternehmer für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet wird. Der Wert des eingeführten Gegenstands müsse in den Preis der vom Unternehmer erbrachten Leistung einfließen. Mit dieser Begründung verneinte der EuGH bereits den Abzug von Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer bei dem Unternehmer, der eingeführte Gegenstände lediglich befördert, ohne deren Einführer oder Eigentümer zu sein (EuGH-Urteil vom 25.06.2015, Rs. C-187/14, DSV Road). Dies führte der EuGH mit Urteil vom 08.10.2020 (Rs. C-621/19, Weindel Logistik Service) dahingehend weiter, dass der Importeur einer Ware nur dann berechtigt ist, die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen, wenn er den eingeführten Gegenstand selbst und

damit dessen Wert für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet.

Im Streitfall verneint der BFH somit den Vorsteuerabzug, weil die GmbH keine Ausgangsumsätze aufweise, die mit der Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer auch nur kausal zusammenhängen könnten. Denn infolge des Abhandenkommens der Ware habe sie schon keine Verzollungsdienstleistung in Rechnung gestellt. Entscheidend sei aber, dass die GmbH den eingeführten Gegenstand nicht zur Erbringung einer Ausgangsleistung, z. B. in Form einer Beförderungs- oder Verzollungsdienstleistung, verwendet habe, sondern der eingeführte Gegenstand allenfalls Objekt einer solchen Leistung sein könnte. Eine Verwendung für ihre Dienstleistungen sei hingegen nicht gegeben.

Hinweis: Dieser Fall zeigt erneut die unterschiedlichen Blickwinkel von Zoll und Umsatzsteuer.

Es ist im Zollbereich ohne Probleme möglich, Ware, die einem nicht selbst gehört, oder die nicht für das eigene Unternehmen importiert wird, zum freien Verkehr abzufertigen. Eigentumsverhältnisse sind für die Verzollung insofern unerheblich, es kommt eher auf die Möglichkeit an, die Ware und alle dazugehörigen Unterlagen und Informationen für die Verzollung zur Verfügung stellen zu können.

Anders verhält es sich bei der Einfuhrumsatzsteuer, die wie beschrieben, ausschließlich in sehr engem Rahmen als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Dies führt dann zu Situationen, in denen der Zollanmelder / Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer und der Vorsteuerabzugsberechtigte nicht personengleich sind.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Einführung der globalen Mindeststeuer in Deutschland konkretisiert sich – und löst (akut) Handlungsbedarf aus

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der sog. Mindestbesteuerungsrichtlinie vom 16.08.2023 liegen die Pläne der Bundesregierung vor, wie die globale Mindeststeuer in Deutschland eingeführt werden soll. Die Stellungnahme des Bundesrats vom 29.09.2023 und die am 04.10.2023 folgende Gegenäußerung der Bundesregierung weisen darauf hin, dass die Umsetzung weitestgehend wie geplant erfolgen dürfte.

Damit müssen sich sowohl grenzüberschreitende als auch rein nationale Unternehmensgruppen, die in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre mindestens 750 Mio. Euro Umsatzerlöse erreicht haben, auf zusätzliche Deklarations- und Erklärungspflichten ab 2024 einstellen. Soweit Gewinne

der Gruppenmitglieder in einer Steuerjurisdiktion einem effektiven Steuersatz von weniger als 15 % unterliegen, ist ab 2024 damit zu rechnen, dass die Steuerbelastung auf den Mindeststeuersatz von 15 % hochgeschleust wird. Dies könnte entweder durch eine in Deutschland erhobene sog. Ergänzungssteuer (Top-up Tax) oder über eine im Ausland anfallende sog. nationale Ergänzungssteuer (Domestic Top-up Tax) erfolgen.

In seiner Stellungnahme begrüßt der Bundesrat den vorliegenden Gesetzentwurf. Er bittet jedoch darum, weitere Vereinfachungsmaßnahmen zu ergänzen, die über die bereits vorgesehenen temporären Safe Harbour Regelungen, die u. a. unter Nutzung der bereits vorhandenen Daten aus dem Country by

Country-Reporting (CbCR) zur Anwendung kommen könnten, hinausgehen. Vorgeschlagen werden neben einer dauerhaften Verwendung dieser CbCR-Regelungen eine zusätzliche Ausnahmeregelung bei Vorliegen nationaler Ergänzungssteuern und eine Ausnahme von der Sekundärerergänzungssteuer. Auch fordert der Bundesrat eine Berücksichtigung der bereits von der OECD beschlossenen Erleichterung bei den Berichtspflichten in Staaten mit Steuersätzen deutlich über dem Mindeststeuerniveau und Staaten mit nationaler Ergänzungssteuer.

Die Bundesregierung macht in ihrer Gegenäußerung deutlich, dass sie solche Vereinfachungsmaßnahmen nachdrücklich unterstützt. Diese bedürften aber

stets der internationalen Abstimmung und könnten dann in der gesetzlichen Regelung berücksichtigt werden.

Hinweis: Damit wird deutlich, dass der nationalen Umsetzung der globalen Mindeststeuer in Deutschland keine wesentlichen Hindernisse im Gesetzgebungsverfahren entgegenstehen. Vielmehr dürfte zu erwarten sein, dass das Gesetz weitgehend in der vorliegenden Form beschlossen wird und etwaige Vereinfachungen je nach Abstimmungsstand auf internationaler Ebene in die nationale Regelung überführt werden könnten.

Betroffenen Unternehmensgruppen ist dringend anzuraten, sich zeitnah mit den vorgesehenen Regelungen vertraut zu machen. Auch wenn erste Deklarationspflichten erst in 2026 greifen, ist bereits

im Rahmen der Steuerrückstellungsrechnung für das Geschäftsjahr 2024 (ggf. bereits für den Quartalsbericht I/2024) eine etwaige steuerliche Mehrbelastung durch die globale Mindeststeuer zu prüfen.

Zudem können sich die vorgesehenen Regelungen auf die Bilanzpolitik betroffener Unternehmen auswirken. So sind grundsätzlich in dem für Konsolidierungszwecke vorzubereitenden Jahresabschluss (HB II) ergebniswirksam verbuchte latente Steuern bei der Prüfung des effektiven Steuersatzes zu berücksichtigen. Derzeit verzichten jedoch viele Unternehmen unter Nutzung des Wahlrechts nach § 274 HGB auf den Ausweis latenter Steuern, wenn die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern übersteigen. Die fehlende Berücksich-

tigung eines entsprechenden (späteren) latenten Steueraufwands könnte für die Berechnung des effektiven Steuersatzes nachteilig sein und ggf. zu einer Ergänzungssteuer führen. Unter Berücksichtigung der globalen Mindeststeuer sollte die bisherige Bilanzpolitik daher überdacht werden.

Mehr Informationen zur globalen Mindeststeuer und zu unserem Beratungsansatz finden Sie hier.



IMMOBILIENBESTEUERUNG

Bayerisches Grundsteuermodell verfassungsgemäß

Das FG Nürnberg äußerte in einem Verfahren wegen Aussetzung der Vollziehung keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des am 01.01.2022 in Kraft getretenen Bayerischen Flächenmodells für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die ab 2025 festzusetzende Grundsteuer.

Mit Beschluss vom 08.08.2023 (Az. 8 V 300/23, ErbStB 2023, S. 282) zur Frage der Aussetzung der Vollziehung von Bescheiden über Grundsteueräquivalenzbeträge sowie über Grundsteuermessbeträge kam das FG Nürnberg im Rahmen einer in diesem Verfahren durchgeführten summarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Bayerische Äquivalenzmodell nicht verfassungswidrig ist. Zwar müssten sich Typisierungen und Pauschalierungen, die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Bewertungsvorschriften vornimmt, in den verfassungsrechtlichen Grenzen halten. Dem sei aber nach Auffassung des Finanz-

gerichts vor dem Hintergrund des weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums bei der Umsetzung des Bayerischen Bewertungsmodells Rechnung getragen worden.

Zudem überwiege das öffentliche Interesse am Gesetzesvollzug das besondere berechnete Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) der genannten Bescheide würde faktisch zu einer vorläufigen Außerkraftsetzung des Bayerischen Grundsteuergesetzes und damit zu erheblichen Einnahmeausfällen bei den Gemeinden führen. Die Festsetzung der Grundsteueräquivalenzbeträge und der Grundsteuermessbeträge führe dagegen nach Auffassung des FG nicht zu einer schwerwiegenden Belastung mit irreparablen Nachteilen für den Antragsteller. Die AdV sei daher nicht zu gewähren.

Das Verfahren wurde zur Revision beim BFH zugelassen.

Hinweis: Gegen das Bayerische Grundsteuergesetz ist derzeit eine Popularklage beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängig (Az. Vf. 17-VII-2022). Darüber hinaus bestehen ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Bewertungsvorschriften des Grundsteuergesetzes und des Siebten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes, die die Regelungen für das Bundesmodell zur Grundstücksbewertung auf den 01.01.2022 enthalten. Entsprechende Klagen sind beim FG Berlin-Brandenburg (Az. 3 K 3026/23, 3 K 3170/22 und 3 K 3018/23) anhängig. Auch gegenüber dem Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg wurden verfassungsrechtliche Zweifel laut. Verfahren dazu sind beim FG Baden-Württemberg (Az. 8 K 2368/22 und Az. 8 K 2491/22) anhängig.

Leistungen Dritter als grunderwerbsteuerliche Gegenleistung

Leistungen eines Dritten für den Erwerb der Anteile an einer Grundbesitz erwerbenden Gesellschaft können zur Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage gehören, wenn der Hauptzweck der Leistung darin besteht, den Grundstücksveräußerer zur Übertragung des Grundstücks auf die Gesellschaft zu veranlassen.

Dies hat der BFH mit Urteil vom 25.04.2023 (Az. II R 19/20, DStR 2023, S. 2007) entschieden. Im Streitfall beabsichtigten zwei Kapitalgesellschaften, ein Grundstück zu erwerben, indem sie die Anteile an einer GmbH erwarben, die kurz darauf das Grundstück von ihrer Muttergesellschaft erwarb. Die GmbH zahlte einen deutlich unter dem Grundstückswert liegenden Kaufpreis, die Wertdifferenz wurde von der Muttergesellschaft als freiwillige Zuzahlung in die Kapitalrücklage geleistet. Bereits im Rahmen des vorgehenden Anteilskaufs hatten die erwerbenden Gesell-

schaften mit der Muttergesellschaft der GmbH die Zahlung dieses Differenzbetrages als Gegenleistung für die Übertragung der GmbH-Anteile vereinbart.

Gegenleistung für den Erwerb eines Grundstücks sind neben dem vertraglich vereinbarten Kaufpreis auch Leistungen, die ein Dritter an den Veräußerer erbringt, um diesen zur Veräußerung des Grundstücks zu veranlassen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 GrEStG). Bezogen auf den geschilderten Streitfall stellte der BFH klar, dass dies nur dann gelte, wenn die Veranlassung zur Veräußerung aus Sicht des leistenden Dritten der Hauptzweck der Gegenleistung ist. Unerheblich sei, was die Vertragsparteien des Grundstückkaufvertrags als Gegenleistung für das Grundstück vereinbart hätten. Unerheblich sei auch, dass sich die darüberhin- ausgehende Gegenleistung nicht aus diesem Grundstückskaufvertrag selbst,

sondern aus dem Anteilskaufvertrag ergebe. Der BFH hält hier eine Gesamt-schau für geboten. Damit bestätigt der BFH die Auffassung der Finanzverwal-tung, die die Gegenleistung für den Er-werb der Anteile an der Tochtergesell-schaft in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einbezogen hatte.

Hinweis: Nach Auffassung des BFH liegt auch keine unzulässige Doppelbesteue-rung vor. Neben dem Grundstückser-werb der GmbH von ihrer Muttergesell-schaft nach § 1 Abs. 1 GrEStG könnte hier zwar ein steuerbarer Anteilserwerb durch die beiden die Anteile an der GmbH erwerbenden Kapitalgesellschaften vor-liegen, was nach den konkreten Umstän- den jedoch zu verneinen war. Diese bei- den Erwerbsvorgänge – so der BFH – stehen eigenständig nebeneinander, so- dass deren jeweilige Gegenleistungen ge- trennt voneinander zu ermitteln wären.

Rückgängigmachung eines Grundstückserwerbs bei einer Kapitalgesellschaft

Wird ein Grundstückserwerb innerhalb von zwei Jahren tatsächlich und rechtlich vollständig rückgängig gemacht, wird nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG auf Antrag keine Grunderwerbsteuer erhoben oder die Steuerfestsetzung aufgehoben. Der BFH geht auf Besonderheiten der Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs bei einer Kapitalgesellschaft ein.

Gemäß ständiger Rechtsprechung ist eine Rückgängigmachung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG nur gegeben, wenn über die zivil-rechtliche Aufhebung des den Steuertat-bestand erfüllenden Rechtsgeschäfts hin- aus die Vertragspartner die Vertragsbin- dungen derart lösen, dass die Möglichkeit zur Verfügung über das Grundstück nicht beim Erwerber verbleibt, sondern der Ver-äußerer seine ursprüngliche Rechtsstel- lung wiedererlangt.

Laut BFH setzt die tatsächliche und voll-ständige Rückgängigmachung des Er-werbsvorgangs grundsätzlich die Löschung einer Aufassungsvormerkung im Grund- buch voraus (BFH-Urteil vom 25.04.2023, Az. II R 38/20, DStR 2023, S. 1931).

Bei der Aufhebung eines Grundstückskaufvertrags wird nach Erteilung einer Löschungsbevollmächtigung die tatsächliche Lö- schung einer Aufassungsvormerkung aller- dings regelmäßig von der Rückzahlung des Kaufpreises abhängig gemacht. So wurde auch im Streitfall hinsichtlich der Aufhebung eines Grundstückkaufvertrags mit einer GmbH als Ersterwerberin vorgegangen.

Die Nichtfestsetzung der Grunderwerb- steuer nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG ist – so der BFH weiter – allerdings nur dann aus- geschlossen, wenn der Ersterwerber bei der Rückgängigmachung des Grund-

stückserwerbs den aufgrund der noch be- stehenden Aufassungsvormerkung den Anschein einer Rechtsposition im eigenen wirtschaftlichen Interesse verwertet hat. Die Interessen ihrer Gesellschafter bzw. Geschäftsführer müsse sich dabei eine Kapitalgesellschaft zurechnen lassen. Im vorliegenden Fall wurde noch vor der Kauf- preisrückzahlung an die GmbH das Grund- stück vom ursprünglichen Verkäufer an die Geschäftsführer und mittelbaren Ge- sellschafter der GmbH veräußert.

Aufgrund dessen bejaht der BFH im Streit- fall eine solche Verwertung eigener wirt- schaftlicher Interessen, da die GmbH Ein- fluss auf die Weiterveräußerung nehmen konnte. Letztlich diene die Veräußerung des Grundstücks an die Geschäftsführer und mittelbaren Gesellschafter der GmbH dazu, dass das von der GmbH geplante Baupro- jekt doch noch verwirklicht werden könne.

ERBSCHAFTSTEUER

Einkommensteuer auf durch Erben rückwirkend erklärte Betriebsaufgabe keine Nachlassverbindlichkeiten

Einkommensteuer, die infolge der durch die Erben rückwirkend erklärten Betriebsaufgabe eines auf sie als Gesamtrechtsnachfolger übergegangenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfällt, kann nicht als Nachlassverbindlichkeiten berücksichtigt werden.

Der BFH hatte über einen Streitfall zu entscheiden, in dem ein verpachteter land- und forstwirtschaftlichen Betrieb infolge des Todes des Erblassers in 2016 auf seine sechs Erben zu gleichen Teilen überging. Diese erklärten nach dem Todeszeitpunkt des Erblassers die Aufgabe des Betriebs auf einen Zeitpunkt vor dessen Tod unter Inanspruchnahme der Rückwirkung von maximal drei Monaten nach § 16 Abs. 3b Satz 2 EStG. Dadurch entstand ein Aufgabegewinn, der im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung 2016 für den Erblasser berücksichtigt wurde und zu einer Einkommensteuernachzahlung nebst Nebensteuern führte.

Mit Urteil vom 10.05.2023 (Az. II R 3/21, DStR 2023, S. 2171) versagt der BFH die Berücksichtigung der Einkommensteuer und den damit in Zusammenhang stehenden Nebensteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) als eine vom Erblasser herrührende Nachlassverbindlichkeit nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG.

Zwar werde nicht vorausgesetzt, dass zum Todeszeitpunkt des Erblassers und damit zum Zeitpunkt der Steuerentstehung eine rechtliche Verpflichtung bereits bestanden habe. Als Nachlassverbindlichkeiten könnten vielmehr bereicherungsmindernd auch Steuerschulden aus der Veranlagung des Erblassers für dessen Todesjahr zu berücksichtigen sein, obwohl sie beim Erbfall noch nicht rechtlich entstanden waren.

Entscheidend für den Abzug als Nachlassverbindlichkeiten sei aber, dass der Erblasser selbst steuerrelevante Tatbestände verwirklicht habe. Werden steuerrelevante Tatbestände hingegen durch

den Erben als Gesamtrechtsnachfolger „für den Erblasser“ verwirklicht, sei der Abzug als Nachlassverbindlichkeiten abzulehnen. Da die Steuerbelastung erst durch die rückwirkend erklärte Aufgabenerklärung der Erben ausgelöst worden sei, verneint der BFH hier das Vorliegen einer Nachlassverbindlichkeit.

Hinweis: Zwar entschied der BFH mit Urteil vom 04.07.2012 (Az. II R 15/11), dass der Abzug der Einkommensteuer für das Todesjahr als Nachlassverbindlichkeiten auch dann möglich sei, wenn im Zeitpunkt des Erbfalls die konkrete Steuerbelastung noch durch mögliche Wahlrechtsausübungen beeinflusst werden kann. Das stehe jedoch nicht im Widerspruch zur nun vorliegenden Entscheidung, da darunter nur Fälle zu fassen seien, in denen der Erblasser bereits den Tatbestand verwirklicht hat, an den die Einkommensteuerpflicht anknüpft. Die rückwirkende Erklärung der Betriebsaufgabe durch die Erben erfülle hingegen erstmals den steuerbegründenden Tatbestand.

BESTEuerung VON PRIVATPERSONEN

Zurückgezahlte Erstattungszinsen als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen

Werden Erstattungszinsen aufgrund einer Einkommensteuererstattung nach erneuter Zinsfestsetzung an das Finanzamt zurückgezahlt, liegen laut BFH negative Einnahmen aus Kapitalvermögen vor.

Zu diesem Ergebnis kommt der BFH mit Beschluss vom 01.08.2023 (Az. VIII R 8/21, DStR 2023, S. 2100). Die Berücksichtigung als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen setze aber voraus, so der

BFH, dass die vom Steuerpflichtigen zu zahlenden Zinsen auf denselben steuerlichen Unterschiedsbetrag, der zu Verzinsen ist, und auf denselben Verzinsungszeitraum entfallen, wie die zuvor festgesetzten Erstattungszinsen.

Hinweis: Handelt es sich hingegen um die erstmalige Zahlung von Nachzahlungszinsen aufgrund einer geänderten Steuerfestsetzung, werden die Zinszahlungen als Nebenleistungen auf Steuern

vom Einkommen der Sphäre der steuerrechtlich unbeachtlichen Einkünfteverwendung zugerechnet. Somit sind ggf. Zinszahlungen in rückerstattete Erstattungszinsen und Nachzahlungszinsen aufzuteilen.



Kompetenz für die sog. CSR-Berichterstattung liegt beim Vorstand

Das OLG Braunschweig verneint die Befugnis der Hauptversammlung einer AG, dem Vorstand durch Satzungsänderung aufgeben zu können, im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch über sämtliche Lobbyaktivitäten der Gesellschaft zu berichten, die sich auf das Thema Klimawandel beziehen.

Das OLG Braunschweig stellte mit rechtskräftigem Beschluss vom 08.05.2023 (Az. 2 W 25/23) klar, dass die Satzung einer AG den Vorstand nicht dazu verpflichten kann, in der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß §§ 289b, 315b HGB offenzulegen, welche auf das Thema Klimawandel bezogenen Lobbyaktivitäten die Konzerngesellschaften verfolgen, inwiefern diese Aktivitäten der Verringerung von Risiken aus dem Klimawandel dienen und wie sie zur Erfüllung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens beitragen.

Die von den antragstellenden Aktionären angestrebte Satzungsregelung verletze den Grundsatz der Satzungsstrenge nach § 23 Abs. 5 AktG. Die Vorgaben der Antragsteller würden sich nämlich nicht auf allgemeine Festlegungen beschränken. Sie führten stattdessen zu einer Erweiterung und inhaltlichen Verschärfung der Berichtspflichten im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dies hätte zur Folge, dass in den nicht veräußerlichen Kernbereich der Geschäftsführungsbefugnisse des Vorstands eingegriffen würde.

Das „Heizungsgesetz“ tritt zum 01.01.2024 in Kraft

Der Bundestag hat am 08.09.2023 die vielfach als „Heizungsgesetz“ bezeichnete umstrittene Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen und auch der Bundesrat hat am 29.09.2023 die Gesetzesänderung gebilligt. Einem Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2024 steht nun nichts mehr im Wege.

Selten ist ein Gesetzesvorhaben im Schnittbereich von Umwelt- und Energierecht im Vorfeld derart kontrovers diskutiert worden. Die Neuregelung des GEG soll ein zentraler Bestandteil der sog. Wärmewende sein mit dem erklärten Ziel, dass in Deutschland bis 2045 klimaneutral geheizt wird.

Pflicht zum Einbau klimaneutraler Heizungen

Der Kern der Neuregelung des GEG besteht in der Verpflichtung, dass eine Heizungsanlage in einem Gebäude nur eingebaut werden darf, wenn sie mindestens 65 % der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt. Der Gebäudeeigentümer kann dabei frei wählen, mit welcher Art von Heizungsanlage er diese Anforderungen erfüllen will („Technologiefreiheit“).

Hierfür kommen insbesondere die folgenden technischen Lösungen in Betracht:

- ▶ Stromdirektheizungen,
- ▶ solarthermische Anlagen,
- ▶ Heizungsanlagen zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff,
- ▶ Wärmepumpen-Hybridheizungen,
- ▶ Solarthermie-Hybridheizungen
- ▶ und – voraussichtlich mit der höchsten Praxisrelevanz – der Anschluss an ein Wärmenetz sowie der Einbau von elektrisch angetriebenen Wärmepumpen.

Lange umstritten war die Frage, ab wann diese Verpflichtung für die Gebäudeeigentümer gelten soll. Das GEG sieht hierzu vor, dass die Pflicht nur für Neubauten ab 01.01.2024 gilt. Eigentümern von Bestandsgebäuden wird eine Übergangsphase mit unterschiedlicher Länge gewährt. Es besteht somit keine sofortige Austauschpflicht. Bestehende Heizungen können zunächst weiterlaufen und dürfen auch repariert werden.

Kommunale Wärmeplanung relevant

Zum Verständnis des GEG ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) in den Blick zu nehmen, das sich gegenwärtig ebenfalls auf der Zielgeraden des Gesetzgebungsverfahrens befindet und voraussichtlich zum 01.01.2024 in Kraft treten wird. Es verpflichtet die Bundesländer sicherzustellen, dass die Gemeinden kommunale Wärmepläne erstellen. Diese Pläne dienen zur Identifikation des vor Ort besten und kosteneffizientesten Wegs zu einer klimafreundlichen und fortschrittlichen Wärmeversorgung. Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen diese Planung bis spätestens 30.06.2026, kleinere Gemeinden bis 30.06.2028, abgeschlossen haben. Die Anforderungen, die das WPG an Ablauf und Inhalte der kommunalen Wärmeplanung stellt, sind beträchtlich und werden insbesondere kleinere Kommunen vor enorme Herausforderungen stellen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei, in welchen Gemeindegebieten ein Anschluss von Gebäuden an ein Wärmenetz möglich ist und in welchen Gegenden es bei der individuellen Verantwortung der Gebäudeeigentümer für die Wärmeversorgung bleibt. Hier besteht der Kontext zum GEG, denn in Gemeinden, die noch keine Wärmeplanung haben, dürfen bis zu den oben erwähnten Stichtagen in Bestandsgebäuden weiterhin Heizungen ausgetauscht oder eingebaut werden, die die Anforderungen des GEG nicht erfüllen.

Demgegenüber gelten in Gemeinden, in denen eine kommunale Wärmeplanung schon vor Ablauf dieser Fristen verabschiedet wird, grundsätzlich deren Vorgaben über die Ausweisung von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebieten und es besteht – ansonsten – die Verpflichtung nach dem GEG zum Einbau von Heizungen auf Basis von 65 % erneuerbarer Energien.

Hinweis: Für die Grundeigentümer wird dieses prinzipielle Zusammenspiel von Wärmeplanung und Heizungseinbau durch eine Reihe von Übergangsfristen für unterschiedliche Szenarien abgemildert, die sicherstellen sollen, dass diese nicht zu abrupten Investitionsentscheidungen gezwungen werden.

Lastenverteilung zwischen Vermietern und Mietern

Um die Wärmewende zu beschleunigen, will der Gesetzgeber einerseits Anreize für Vermieter setzen, in moderne Heizungssysteme zu investieren. Auf der anderen Seite sollen Mieter vor zu hohen finanziellen Belastungen geschützt werden. Durch eine Neuregelung im Mietrecht wird klargestellt, dass der Heizungseinbau zur Erfüllung der Anforderungen des GEG als Modernisierungsmaßnahme gilt, welche grundsätzlich zur Mieterhöhung berechtigt. Jedoch wird hierfür eine Kappungsgrenze eingeführt: Die Mieterhöhung aufgrund des Heizungseinbaus darf nicht mehr als 50 Cent pro Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren betragen.

Hat der Vermieter für den Heizungseinbau öffentliche Förderungen in Anspruch genommen, darf er die jährliche Miete um 10 % (statt ansonsten 8 %) der für die Wohnung aufgewendeten Kosten abzüglich der in Anspruch genommenen Drittmittel erhöhen. Vermieter sollen dadurch einen zusätzlichen Anreiz haben, die staatlichen Fördermöglichkeiten zu nutzen.



Beim Einbau einer Wärmepumpe muss der Vermieter nachweisen, dass die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe über 2,5 liegt. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, kann er für eine Mieterhöhung auf Grund einer Modernisierungsmaßnahme nur 50 % der für die Wohnung aufgewendeten Kosten zugrunde legen. Dies soll einen hohen Wirkungsgrad der neuen Wärmepumpen sicherstellen, die dann auch wiederum den Mietern zugutekommen.

Ausblick

Eigentümer von Bestandsimmobilien werden künftig genau verfolgen müssen, wie sich die kommunale Wärmeplanung in ihrer Gemeinde entwickelt, um ihre Investitionsentscheidungen vorausschauend planen zu können.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass in einzelnen Bundesländern die Erarbeitung von kommunalen Wärmeplänen auf Basis von Landesrecht bereits in vollem Gange ist, z. B. in Baden-Württemberg auf Grundlage des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW).



Dr. Alexander Rehs
Rechtsanwalt und Counsel bei RSM Ebner Stolz in Frankfurt



Dr. Johannes Joepgen
Rechtsanwalt und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

Daria Madejska: Bereit für eine nachhaltige Zukunft?

Daria Madejska LL.M., ist Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht sowie für Verwaltungsrecht und Counsel am Kölner Standort von RSM Ebner Stolz. Umweltrechtliche Themen liegen ihr besonders am Herzen – sie verfolgt die regulatorischen Entwicklungen auf europäischer, wie nationaler Ebene intensiv, um bereit für eine nachhaltige Zukunft zu sein – und sie berät ihre Mandanten, wie diese sich nachhaltiger aufstellen können.

Daria, wie bist Du persönlich bereit für eine nachhaltige Zukunft? Bzw. was tust Du für mehr Nachhaltigkeit?

Für mehr Nachhaltigkeit haben wir unser Auto abgeschafft. Wenn wir mal ein Auto benötigen, greifen wir auf Car-Sharing zurück. Wir wohnen in der Stadt; da ist das problemlos möglich. Auch habe ich den Konsum von Fleisch- und Milchprodukten reduziert.

Wie kam es, dass auch im beruflichen Bereich als Rechtsanwältin das Thema Nachhaltigkeit zu Deiner Passion wurde?

Ich befasse mich hauptsächlich mit dem Umweltrecht, einem Unterbereich des Verwaltungsrechts. Das Thema liegt mir einfach. Der aktuelle Bezug des Rechtsgebiets macht es noch interessanter und ich befasse mich sehr gerne mit diesen Themen.

Die Anforderungen an die Umwelt-Compliance steigen rasant. Wie behält man hier den Überblick?

Da bleibt einem nichts anderes übrig, als sich tagtäglich über die neuen Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene zu informieren.

Was rätst Du den Unternehmen – wie können sie den überbordenden Regularien überhaupt noch Herr werden?

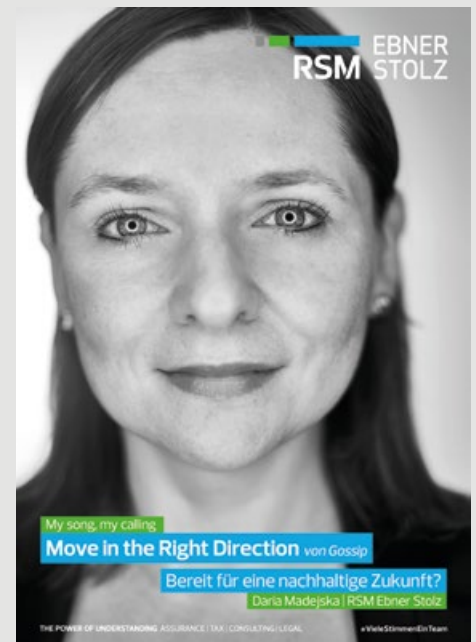
Es gibt viele Regularien, die sich an verschiedene Zielgruppen richten. Deshalb sollte man zunächst anhand einer Checkliste prüfen, welche Regularien von meinem Unternehmen überhaupt einzuhalten sind. Wenn man sich damit nicht auskennt, ist das gar nicht so einfach. Dann empfiehlt es sich, einen Berater hinzuzuziehen. In einem nächsten Schritt sollte man dann anhand der einschlägigen Regularien einen konkreten Workflow für das Unternehmen implementieren, der natürlich immer wieder überprüft werden sollte und an geänderte Anforderungen anzupassen ist.

Den meisten von uns – Privatpersonen wie Unternehmen – liegt der Umwelt- und Klimaschutz sehr am Herzen. Viele Menschen und Unternehmen haben ihr Handeln in Richtung mehr Nachhaltigkeit umgestellt. Braucht es tatsächlich so viele Regularien oder sollte man nicht eher auf Freiwilligkeit und Lob setzen? Ist das der Weg in die richtige Richtung?

Ich glaube, ein gesundes Mittelmaß wäre die beste Lösung. Viele Regularien kommen von Seiten der Europäischen Union. Und diese sah sich zu derartigen Maßnahmen veranlasst, weil man mit Freiwilligkeit nicht weitergekommen ist. Inzwischen nimmt aber die Flut an Regularien überhand und die betroffenen Unternehmen sind mit deren Einhaltung zum Teil überfordert. Ggf. führt die Auferlegung von Pflichten auch eher zu einer negativen Einstellung. Vielleicht schafft man über Bonusprogramme mehr Anreize zu nachhaltigem Handeln, als den Unternehmen nur mehr Pflichten aufzuerlegen.

Jetzt haben wir uns damit befasst, ob die Nachhaltigkeitspolitik in die richtige Richtung geht – kommen wir nun aber zu Deinem Lieblingssong, der ja ein ähnliches Ziel verfolgt – Move in the right direction von Gossip – was bedeutet dieser Song für Dich persönlich?

Jeder kennt diese schwierigen Situationen, sei es beruflich oder privat, in denen nicht alles so glatt läuft, wie man sich das vorgestellt hat. Nach einer ersten „Schockstarre“ mit einem klaren Kopf in die richtige Richtung zu navigieren, beschreibt der Song sehr gut. In solchen Situationen motiviert mich der Song sehr, daher ist er einer meiner Lieblingssongs.



VERTRAGSRECHT

Unpfändbarkeit der Corona-Überbrückungshilfe III nur bis zur Auszahlung

Bei der Corona-Überbrückungshilfe III handelt es sich um eine nicht pfändbare Forderung. Allerdings endet der Pfändungsschutz mit Auszahlung des Geldbetrags. Der BGH lehnte es ab, den für natürliche Personen möglichen Schutz über ein Pfändungsschutzkonto auf Unternehmen auszudehnen.

Die Corona-Überbrückungshilfe III wurde als eine zweckgebundene Billigkeitsleistung des Bundes an kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die infolge der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erlitten, ausbezahlt. Dabei handelt es sich bei der Corona-Überbrückungshilfe III um eine nicht pfändbare Forderung, § 851 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 399 1. Fall BGB.

Gemäß Beschluss des BGH vom 16.08.2023 (Az. VII ZB 64/21) erstreckt sich der Forderungspfändungsschutz bezüglich der Corona-Überbrückungshilfe III aber nicht auf den bereits überwiesenen und dem Girokonto des Unternehmens gutgeschriebenen Geldbetrag. Es könne sich nicht darauf berufen, dass aufgrund einer Analogie das Konto des Unternehmens ähnlich wie ein Pfändungsschutzkonto behandelt werden müsse. Pfändungsschutzkonten bestünden seit deren Einführung im Jahr 2009 bewusst nur für natürliche Personen.

Hinweis: Im Dezember 2021 wurde für die Pfändungsschutzkonten mit Einführung der §§ 902 S. 1 Nr. 6, 906 Abs. 2 ZPO der Schutz für staatliche Hilfsleistungen nochmals verstärkt. Dabei sei – obwohl eine Pfändung von Corona-Hilfen auf

Unternehmenskonten vorhersehbar war – für juristische Personen kein Pfändungsschutzkonto eingeführt worden, so dass es an einer planwidrigen Regelungslücke fehle. Laut BGH liegt auch keine unzumutbare Härte nach § 765a ZPO vor, die einen Schutz erfordern würde. Dazu reiche die Herkunft aus einer staatlichen Hilfszahlung allein nicht aus.

Kein Binnenregress für Unternehmenskartellbuße

Nach einem Urteil des OLG Düsseldorf haften Vorstände und Geschäftsführer nicht persönlich für Kartellgeldbußen eines Unternehmens.

Wie das OLG Düsseldorf in seinem Urteil vom 27.07.2023 (Az. 6 U 1/22 (Kart)) klarstellt, haftet der Geschäftsführer einer GmbH dieser zwar dem Grunde nach aus § 43 Abs. 2 GmbHG auf Schadensersatz wegen der Beteiligung an einem Kartell. Allerdings umfasst dieser Anspruch nicht die gegen das Unternehmen verhängte Kartellbuße. Aufgrund

der kartellrechtsspezifischen Sanktionszwecke von §§ 81a bis 81d GWB, wonach getrennte und auch der Höhe nach unterschiedliche Bußgelder gegen die handelnden Personen und das Unternehmen festgesetzt werden, sei der Anwendungsbereich von § 43 Abs. 2 GmbHG insoweit teleologisch zu begrenzen. Zudem bestehe durch den Rückgriff auf Geschäftsführer und Vorstände die Gefahr, dass sich Unternehmen faktisch ihrer kartellrechtlichen Bußgeldverantwortung entziehen könnten.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision beim BGH eingelegt (Az. KZR 74/23). Das letzte Wort hinsichtlich dieser in Literatur und Rechtsprechung kontrovers diskutierten Frage ist also noch nicht gesprochen.

LITIGATION

Bundesrat billigt Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz

In seiner Plenarsitzung vom 29.09.2023 hat der Bundesrat das vom Bundestag am 07.07.2023 verabschiedete Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz gebilligt.

Danach gibt es künftig neben den bereits bisher möglichen Unterlassungsklagen die sog. Abhilfeklagen für Verbraucherverbände (siehe ausführlich hierzu bereits novus Mandanteninformationen August/September 2023, S. 28). Außerdem wird im Rahmen dieses Gesetzes die Geltung des befristeten Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bis zum 31.08.2024 verlängert.

Hinweis: Das Gesetz ist im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2023 I Nr. 272 vom 12.10.2023) und somit am 13.10.2023 in Kraft getreten.

GESELLSCHAFTSRECHT

Stimmverbot von Gesellschaftern bei Beteiligung an zu verklagender Gesellschaft

Bei der Beschlussfassung über die Einleitung eines Rechtsstreits bzw. die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen eine Drittgeseellschaft unterliegen gemäß Urteil des BGH vom 08.08.2023 (Az. II ZR 13/22) diejenigen GmbH-Gesellschafter einem Stimmverbot, die zusammen alle Anteile an der Drittgeseellschaft innehaben.

Ein Gesellschafter unterliegt nach § 47 Abs. 4 Satz 2 Fall 2 GmbHG einem Stimmverbot, wenn die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits diesen Gesellschafter betrifft. Diese Rechtsgrundlage wendet der BGH auch auf den Fall der Beteiligung an einer zu verklagenden Gesellschaft an. Denn, so der

BGH, niemand dürfe Richter in eigener Sache sein. In diesem Fall sei die wirtschaftliche Verbindung so stark, dass man das persönliche Interesse der GmbH-Gesellschafter mit dem der Drittgeseellschaft gleichsetzen kann.

Nichtiger Gesellschaftsvertrag: Haftung nach den Grundsätzen der Scheingesellschaft

Bei einem unwirksam geschlossenen – und damit nichtigen – Gesellschaftsvertrag kann der Beteiligte als Scheingesellschafter haften.

Gemäß rechtskräftigem Urteil des OLG Brandenburg vom 29.09.2023 (Az. 7 U 38/22) ist ein Gesellschaftsvertrag nichtig, wenn ein Handwerksmeister nur deshalb an der Gesellschaft – im Streitfall einer Gesellschaft bürgerlichen

Rechts – beteiligt wird, um dessen Meistertitel für die Unternehmensführung vorweisen zu können, ohne dass er wie vorgeschrieben die technische Leitung des Betriebs ausübt.

In einem solchen Fall eines unwirksam geschlossenen Gesellschaftsvertrages haftet der Beteiligte als Scheingesellschafter, wenn er zurechenbar den Rechtschein einer existierenden Gesell-

schaft und seiner Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft gesetzt und der Dritte sich hierauf verlassen habe.

Hinweis: Bei einer Insolvenz der Gesellschaft muss deren Insolvenzverwalter die Grundsätze der Rechtsscheinhaftung im konkreten Fall hinreichend bestimmt darlegen.

Keine Existenzgefährdung bei Verlustübernahme einer AG für ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft

Besteht zwischen einer AG und ihrer 100-prozentigen Tochtergesellschaft im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages eine Verpflichtung zur Verlustübernahme nach § 302 Abs. 1 AktG, muss die AG für Verluste der Tochtergesellschaft in vollem Umfang einstehen.

Mit der Vereinbarung eines Beherrschungs- oder eines Gewinnabführungsvertrags hat das herrschende Unternehmen gemäß § 302 Abs. 1 AktG grundsätzlich jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Vor diesem Hintergrund stellte das OLG Düsseldorf in einem Verfahren des vorläufigen Rechts-

schutzes mit rechtskräftigem Beschluss vom 10.10.2022 (Az. 26 W 5/22) klar, dass sofern eine AG und ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vereinbart haben, dass für die Verlustübernahme § 302 AktG gilt, die AG als herrschendes Unternehmen nach Maßgabe dieser Vorschrift „jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag“ ausgleichen muss.

Daraus folgert das OLG Düsseldorf, dass bei Solvenz der Muttergesellschaft während der Dauer des Vertrags keine Existenzgefährdung der Tochtergesellschaft besteht.

Hinweis: Gegenstand des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes war das Begehren der Tochtergesellschaft, den Lieferanten von Erdgas zur Fortsetzung der Gaslieferungen zu verpflichten, weil angesichts der Mehrkosten für etwaige Ersatzbeschaffungen ihr wirtschaftliches Überleben von diesen Lieferungen abhängt. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf konnte die Tochtergesellschaft jedoch eine solche existenzielle, irreparable Schädigung nicht nachweisen, da ihre Verluste infolge des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags jedenfalls von der Muttergesellschaft auszugleichen waren.

INSOLVENZRECHT

Schenkungsanfechtung bei unterwertigem Grundstücksverkauf

Das OLG Brandenburg setzt sich in seinem Urteil vom 05.07.2023 (Az. 7 U 144/21) mit den Nachweisanforderungen einer Insolvenzanfechtung bei einem unterwertigen Grundstücksverkauf auseinander.

Der Insolvenzverwalter kann nach § 134 Abs. 1 InsO eine unentgeltliche Leistung des Schuldners anfechten, wenn diese nicht früher als vier Jahre vor

dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurde. Dabei kann der Insolvenzverwalter die Ergänzung eines Kaufpreises für einen unterwertigen Verkauf aber nur verlangen, wenn er darlegen kann, dass der vereinbarte Kaufpreis so erheblich vom objektiven Verkaufswert abweicht, dass die Abweichung nicht mehr von einem angemessenen Beurteilungsspielraum der Vertragsparteien gedeckt ist.

Hinweis: Der Insolvenzverwalter muss zudem einen etwaigen guten Glauben der Parteien an die Gleichwertigkeit der Leistungen unter Berücksichtigung der üblichen des Wirtschaftslebens und der Preisbildung widerlegen.

Zur Wirksamkeit der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach dem StaRUG

Für die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach dem StaRUG ist bei einer GmbH die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

Um die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch nehmen zu können, bedarf es der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht, § 31 StaRUG.

Gemäß rechtskräftigem Beschluss des LG Hamburg vom 20.04.2023 (Az. 304 T 15/23) setzt die wirksame Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens durch einen Geschäftsführer die Zustimmung der Gesellschafter der GmbH voraus. Dies gilt insbesondere dann, wenn der vorgelegte Restrukturierungsplan rein gesellschaftliche Maßnahmen vorsieht, die der alleinigen Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterfallen und einem Mehrheitsfordernis von 75 % unterliegen.

Hinweis: Zu diesem Ergebnis kam bereits das LG Berlin in seinem Urteil vom 31.05.2023 (Az. 100 O 18/23).

Start-up-Unternehmen: Besondere Anforderungen an positive Fortbestehensprognose

Zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum sind bei Start-up-Unternehmen auch die von Dritten (Fremdkapitalgeber oder Eigentümer) kurz-, mittel- oder langfristig zur Verfügung gestellten Mittel zu berücksichtigen.

Bereits mit rechtskräftigem Beschluss vom 20.07.2021 (Az. 12 W 7/21) stellte das OLG Düsseldorf klar, dass bei einem Start-Up-Unternehmen die Grundsätze des BGH für eine positive Fortbestehensprognose im Rahmen der Überschuldungsprüfung (BGH-Urteil vom 23.01.2018,

Az. II RZ 246/15, DStR 2018, S. 751) nicht uneingeschränkt anwendbar sind.

In einem weiteren rechtskräftigen Urteil vom 27.07.2023 (Az. 12 U 59/22) will das OLG Düsseldorf bei einem Start-up-Unternehmen die Grundsätze, die der BGH für eine positive Fortbestehensprognose i. S. d. § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO aufgestellt hat, nicht uneingeschränkt anwenden, denn der BGH sehe in seinem Urteil vom 14.05.2007 (Az. II ZR 48/06, DStR 2007, S. 1174) die Ertragsfähigkeit (Selbstfinanzierungskraft) nicht als Voraussetzung einer positiven Fortführungsprognose an.

Hinweis: Das OLG Düsseldorf hält auch in diesem Urteil an seiner Auffassung fest, wonach auf die Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum abgestellt werden muss. Dabei könnten die erforderlichen Mittel auch von Dritten (Fremdkapitalgeber oder Eigentümer) kurz-, mittel- oder langfristig zur Verfügung gestellt werden. Die Fortführungsfähigkeit müsse im Rahmen des § 19 InsO überwiegend, also zu mehr als 50 %, wahrscheinlich sein. Dies setze eine nachvollziehbare, realistische Finanzplanung voraus.

ARBEITSRECHT

Höhe der Künstlersozialabgabe im Jahr 2024

Die Künstlersozialabgabe wird auch im Jahr 2024 unverändert 5,0 % betragen.

Nach der am 01.01.2024 in Kraft tretenden Künstlersozialabgabe-Verordnung 2024 (BGBl. I 2023, Nr. 240 vom 08.09.2023) beträgt der Prozentsatz der Künstlerso-

zialabgabe auch im Jahr 2024 weiterhin 5,0 %. Die Verordnung löst die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022 vom 13.09.2021 (BGBl. I 2022, S. 4243) ab.

Zu den betrieblichen Voraussetzungen von Kurzarbeitergeld

Zu den betrieblichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld (Kug) gehört auch der inländische Sitz eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung des Unternehmens, in dem die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Nach § 99 Abs. 1 Satz 1 SGB III ist der Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, was gemäß rechtskräftigem Urteil des LSG Bayern einen Betriebsitz im Inland voraussetzt (Urteil vom 09.08.2023, Az. L 10 AL 167/21). Dies ergebe sich zudem aus dem in § 30 Abs. 1 SGB I verankerten Territorialitätsgrundsatz.

Hinweis: Auch stehe der Beschränkung der Gewährung von Kurzarbeitergeld auf in einem deutschen Betrieb oder einer deutschen Betriebsabteilung beschäftigte Arbeitnehmer weder nationales Verfassungsrecht noch europäisches Gemeinschaftsrecht entgegen.

Zulässigkeit der sachgrundlosen Befristung nach Übernahme eines Leiharbeitnehmers

Der Begriff „derselbe Arbeitgeber“ im Sinne des Teilzeitbefristungsgesetzes stellt auf den rechtlichen Bestand eines Arbeitsverhältnisses mit dem Vertragsarbeitgeber ab.

Eine sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrags ist nicht zulässig, wenn schon zuvor ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber bestanden hat, § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG. Gemäß Urteil des BAG vom 05.04.2023 (Az. 7 AzR 224/22) stellt der Begriff „derselbe Arbeitgeber“ auf den rechtlichen Bestand eines Ar-

beitsverhältnisses mit dem Vertragsarbeitgeber ab. Demzufolge liegt keine Vorbeschäftigung im Sinne des Teilzeitbefristungsgesetzes vor, wenn der befristet beschäftigte Arbeitnehmer zuvor dem Vertragsarbeitgeber als Leiharbeiter überlassen war.



Zum sozialversicherungsrechtlichen Status eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Zur Beurteilung, ob ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH von der Sozialversicherungspflicht befreit ist oder nicht, kommt es auf den Umfang seiner Beteiligung an. Der Beteiligungsumfang ergibt sich aus der Gesellschafterliste.

Der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft sind bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer

einer GmbH das wesentliche Abgrenzungsmerkmal von abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit. Gemäß Urteil des BSG vom 13.03.2023 (Az. B 12 R 4/21) bestimmt sich der Umfang der GmbH-Beteiligung dabei nach der seit 01.11.2008 geltenden Fassung des § 16 Abs. 1 GmbHG unabhängig von der materiell-rechtlichen Beteiligung nach der Eintragung in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste.

Hinweis: § 16 Abs. 1 GmbHG sei aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht in dieser Fassung wegen seines auf Transparenz und Rechtssicherheit ausgerichteten Zwecks auch auf Gesellschafterlisten anzuwenden, die aus der Zeit vor deren Inkrafttreten stammten.



RSM ...in Österreich

Deutschlands Nachbarland Österreich erweist sich nicht nur durch seine sprachliche und kulturelle Nähe als äußerst attraktiver Handelspartner und Wirtschaftsstandort für deutsche Unternehmen. Auch die geografische Nähe zu Mittel- und Osteuropa spielt eine entscheidende Rolle.

Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen

In Österreich dominiert, wie in den meisten modernen Volkswirtschaften, der Dienstleistungssektor. Besonders der Handel, die Beherbergung und Gastronomie sowie das Gesundheits- und Bildungswesen beschäftigen die meisten Arbeitnehmer. Die COVID-19 Pandemie stellte die österreichische Wirtschaft vor Herausforderungen, doch insbesondere der Tourismussektor trug dazu bei, dass sich die Wirtschaft 2022 mit einem Wachstum von rund 5 % erholte.

Für 2023 wird ein geringeres Wirtschaftswachstum von 0,4 % prognostiziert, aber eine Erholung auf europäischem Durchschnittsniveau wird für 2024 erwartet.

Österreich verzeichnet seit einiger Zeit ein Handelsbilanzdefizit. Dabei sind Maschinen und Fahrzeuge die wichtigsten Importgüter – vor allem aus Deutschland, das zudem der wichtigste Handelspartner Österreichs bleibt. Das Handelsvolumen zwischen den beiden Ländern soll laut Prognosen des österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) um mehr als 10 % steigen.

Neben dem Warenhandel arbeiten Österreich und Deutschland insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Bildung, Umweltschutz und Energie eng zusammen. Deutsche Direktinvestitionen in Österreich sind führend,

und deutsche Unternehmen eröffnen kontinuierlich neue Betriebsstätten im Land. Besonders attraktive Investitionsmöglichkeiten bieten sich in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz.

Das österreichische Rechtssystem ähnelt dem deutschen stark, vor allem im Bereich des Zivilrechts und des Gesellschaftsrechts. Allerdings gibt es Unterschiede, insbesondere im Steuerrecht. Österreich erhebt eine Körperschaftsteuer von derzeit 24 % (ab 2024: 23 %), während Deutschland auch Erbschafts- und Schenkungssteuern kennt, werden diese in Österreich derzeit nicht erhoben, ebenso gibt es zurzeit keine bundesweite Vermögensteuer.

Hot Topics Law & Tax: Neue Rechtsform für Kapitalgesellschaften

Österreich steht vor der Einführung einer neuen Rechtsform für Kapitalgesellschaften („FlexCo“ bzw. „FlexKapG“), welche den speziellen Bedürfnissen von Start-ups und Gründern in der Frühphase gerecht werden und diesen besonders weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten, vor allem bei der Kapitalaufbringung, bieten soll.

Die FlexCo basiert auf der Grundstruktur der GmbH und kombiniert diese mit einigen Aspekten der AG. Um Mitarbeitende am Unternehmenserfolg zu beteiligen, sieht die FlexCo die Ausgabe von sogenannten „Unternehmenswert-Anteilen“ in Form einer eigenen Anteilsklasse vor. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter dieser Anteilsklasse sind zwar am Gewinn und am Liquidationserlös beteiligt, ihnen kommen aber regelmäßig keine Stimm- oder Bezugsrechte zu.

Aus einkommensteuerlicher Sicht wird die Einführung der FlexCo durch einen Besteuerungsaufschub flankiert. Unter gewissen Voraussetzungen sollen Anteile unentgeltlich oder zum Nennwert an die Mitarbeitenden gewährt werden können. Die Besteuerung soll dann bis zur tatsächlichen Realisierung aufgeschoben werden, sofern nicht bestimmte Umstände den Besteuerungsaufschub vorher aufheben. Die Steuer soll zudem pauschal bemessen werden, wobei nur $\frac{1}{4}$ dem progressiven Einkommensteuertarif und $\frac{3}{4}$ dem KESt-Satz (27,5 %) unterliegen sollen.

Während zahlreiche Erleichterungen mehr Flexibilität für Start-ups bringen sollen, sieht der Gesetzesentwurf eine Verschärfung gegenüber dem GmbH-Recht dahingehend vor, dass die Aufsichtsratspflicht bei der FlexCo ausgeweitet werden soll. So soll eine FlexCo bereits dann aufsichtsratspflichtig sein, wenn sie mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt und gleichzeitig entweder eine Bilanzsumme von mehr als 5 Mio. Euro oder Umsatzerlöse von mehr als

10 Mio. Euro aufweist. Zum Vergleich: Bei einer GmbH ist ein Aufsichtsrat erst bei mehr als 300 Arbeitnehmern vorgeschrieben.

Obwohl das Inkrafttreten der neuen Rechtsform ursprünglich für den 01.11.2023 angekündigt war, liegt dem Parlament bislang noch kein Gesetzesentwurf vor. Es ist daher davon auszugehen, dass aufgrund zahlreicher Stellungnahmen zum Ministerialentwurf noch umfassende Änderungen bei der Ausgestaltung der FlexCo vorgenommen werden.

Weiterführende Informationen zu den geplanten Maßnahmen finden Sie auf unserer Website.



RSM ...in Österreich

RSM Austria ist seit vielen Jahren Mitglied des RSM-Netzwerks. Von seinem Standort im Zentrum Wiens aus betreut das RSM Austria Office Mandanten in ganz Österreich. RSM Austria bietet ein umfassendes Dienstleistungsspektrum in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Global Employer Services, IFRS-Expertise, Restrukturierung, Transaktionsberatung, Business Process Outsourcing sowie umfangreiche Unterstützung bei der Gründung und laufenden Betreuung von Unternehmen in Österreich.

RSM Austria arbeitet in Wien mit einem Team von mehr als 100 Fachkräften, darunter viele erfahrene Partner, und hat sich einer exzellenten Mandantenbetreuung verpflichtet.

RSM Austria betreut Mandanten aus den unterschiedlichsten Branchen, vom wachstumsorientierten KMU bis hin zum führenden multinationalen Unternehmen. Der Fokus liegt dabei auf einer dauerhaften, vertrauensvollen Betreuung mittelständischer Unternehmen in ganz Österreich. Traditionell umfasst das Mandantenportfolio auch eine Vielzahl von Unternehmen mit Bezug zu Deutschland. Dazu zählen sowohl Tochtergesellschaften deutscher Unternehmensgruppen als auch österreichische Mandanten, die nach Deutschland expandieren.

Die Beratung in komplexen internationalen Steuerfragen, sowie in den Bereichen Transfer Pricing oder IFRS ist für die Expertinnen und Experten von RSM Austria tägliche Praxis.

Als Teil des globalen RSM-Netzwerkes ist RSM Austria bekannt für sein Engagement für in Österreich tätige internationale Unternehmensgruppen sowie für österreichische Mandanten, wie Private Clients, eigentümergeführte Unternehmen und expandierende mittelständische Unternehmen.

Dienstleistungsspektrum**Wirtschaftsprüfung**

- ▶ Jahresabschluss
- ▶ Konzernabschluss
- ▶ Stiftungsprüfungen
- ▶ Sonderprüfungen
- ▶ Nachhaltigkeitsberichterstattung
- ▶ IFRS

Global Employer Services

- ▶ Payroll Compliance
- ▶ Beratung zu Entsendungen und zu allen grenzüberschreitenden Konstellationen
- ▶ Arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung

Steuerberatung

- ▶ Tax Advisory Services
- ▶ Tax & Statutory Compliance
- ▶ Business Process Outsourcing
- ▶ Transfer Pricing

Transaktionsdienstleistungen

- ▶ Financial Due Diligence
- ▶ Tax Due Diligence
- ▶ Transaktionsstrukturierung
- ▶ Unternehmensbewertung

Unternehmensberatung

- ▶ Digitales Rechnungswesen
- ▶ Controlling & Reporting
- ▶ Kostenrechnung
- ▶ Businesspläne
- ▶ ESG Services

Ansprechpartner

Stefan Walter
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Senior Engagement Partner
bei RSM Austria



Lukas Zeinler
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Senior Engagement Partner
bei RSM Austria

NOVUS | INTERN

Neue Partner**Dr. Nataliya Esakova**

Als neue Partnerin im Frankfurter Büro treibt Dr. Nataliya Esakova seit dem 01.10.2023 den Ausbau der Verrechnungspreisberatung bei RSM Ebner Stolz voran. Nach dem Abschluss des Studiums an der Budapester Corvinus Universität hat Dr. Nataliya Esakova ihre ersten Erfahrungen im Bereich Verrechnungspreise beim Business and Advisory Committee to the OECD in Paris gesammelt und ist anschließend in das Verrechnungspreisteam einer Big 4 Gesellschaft in Frankfurt eingestiegen, wo sie seit einigen Jahren als Partnerin tätig war. Berufsbegleitend hat sie an der Universität zu Köln promoviert und danach den MBA International

Taxation an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg absolviert. Während ihrer 17-jährigen Karriere auf dem Gebiet Verrechnungspreise hat sie die ganze Bandbreite von Verrechnungspreisthemen abgedeckt: Strukturierung und Implementierung von Verrechnungspreismodellen, Funktionsverlagerungen, Betriebsprüfungen, Verständigungs- und Vorabverständigungsverfahren, Verrechnungspreisdokumentation, Transaktionsberatung sowie die Beratung von digitalen Geschäftsmodellen. Sie hat Unternehmen aus diversen Branchen beraten, insbesondere Technologiekonzerne, Automobilhersteller und -zulieferer, Industriekonzerne, Konsumgüterhersteller sowie Pharma. Bei RSM Ebner Stolz bringt Dr. Nataliya Esakova



ihre umfangreiche nationale und internationale Verrechnungspreisexpertise ein, wodurch RSM Ebner Stolz die bestehende Beratungskompetenz im Verrechnungspreisbereich weiter ausbaut.

Dr. Pierre Glozbach

Seit 01.10.2023 ist Dr. Pierre Glozbach Partner bei RSM Ebner Stolz in Bonn. Damit schließt sich ein Kreis für ihn, denn in Bonn hatte er im Wintersemester 1996/97 sein Studium der Rechtswissenschaften begonnen. In seiner ersten beruflichen Station war Dr. Pierre Glozbach in einer großen, auf Wirtschaftsrecht spezialisierten Kanzlei mit Anschluss an eine Big Four-Gesellschaft tätig. Nach einer weiteren Station als General Counsel und Chief Compliance Officer einer internationalen Unterneh-

mensgruppe aus dem Bereich der Metallverarbeitung war er zuletzt Chief Legal Officer & Corporate Secretary eines internationalen Automobilzulieferers. Die fachlichen Schwerpunkte von Dr. Pierre Glozbach liegen in den Bereichen Mergers & Acquisitions, der Unternehmensstrukturierung und -restrukturierung, einschließlich des Beteiligungsgeschäftes (Corporate Restructuring, Private Equity, Abspaltungen und Übernahmen) sowie in allen Bereichen des Gesellschafts- und Handelsrechts. Mit Dr. Pierre Glozbach verstärkt sich RSM Ebner Stolz zudem in dem Wachstums-

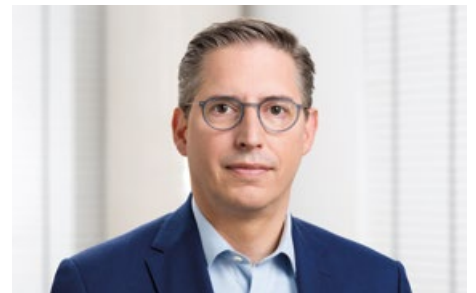


bereich der Alternative Legal Services, Legal Tech- und Legal Operations-Beratung.

Dr. Karsten Ley

Zum 01.09.2023 ist Dr. Karsten Ley als Partner am Standort in Köln eingestiegen. Er ist Steuerberater und war zuvor in führenden Positionen bei RSM sowie bei internationalen Beratungsgesellschaften in Deutschland, den USA, China und Hongkong tätig. Seine besondere Expertise liegt in den Bereichen des internationalen Steuerrechts, des Unternehmenssteuerrechts sowie bei M&A-Steuerthemen. Dr. Karsten Ley unterstützt multinationale Konzerne und internationale Man-

danten im Rahmen der Steuerplanung, der nationalen sowie internationalen Beratung, bei internationalen Transaktionen und Umstrukturierungen. Hierbei berät er im Schwerpunkt Mandanten aus den Bereichen Produktion, Vertrieb, Chemie, New Technologie sowie Dienstleistungsunternehmen und Start-Ups. Er veröffentlicht regelmäßig Artikel zu spezifischen nationalen und internationalen Steueraspekten und hält Vorträge zu internationalen Steuerthemen. Er erwarb einen Hochschulabschluss und promovierte in betriebswirtschaftlicher



Steuerlehre, wobei er sich jeweils auf internationale Steueraspekte fokussierte.

Martin Schumm, LL.M.

Zum 01.10.2023 hat sich Martin Schumm, LL.M., mit seinem Team RSM Ebner Stolz in Bonn als Partner angeschlossen. Damit formalisiert sich die ohnehin bisher schon geübte Praxis der Zusammenarbeit zwischen ihm und den Bonner Kollegen im Bereich des Fördermittelmanagements. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg war Martin Schumm zunächst in einer großen, auf Wirtschaftsrecht spezialisierten Kanzlei in Düsseldorf und anschließend am Bonner Standort in einer mittelständisch geprägten Kanzlei tätig,

in der er den Aufbau eines Dezernats für Vergabe-, Fördermittel- und Beihilfenrecht forcierte. Im Zuge des Aufbaus seines Dezernats erfolgte schließlich der Wechsel zu einer bereits mit dem Bonner Standort kooperierenden mittelständischen Wirtschaftsrechtskanzlei, in der er das Dezernat bundesweit aufstellte. Die fachlichen Schwerpunkte von Martin Schumm liegen in den Bereichen des juristischen Projektmanagements im Vergabe- und Fördermittelrecht. Für seine Mandanten konzipiert und begleitet er vornehmlich komplexe Großprojekte der öffentlichen Hand, die europaweit ausgeschrieben werden müssen. Er ver-



handelt für seine Mandanten die wirtschaftlichste Lösung und erstellt in diesem Zusammenhang interessenwährend und innovative Verträge zur Durchsetzung der Mandanteninteressen.

RSM Ebner Stolz Rechtsberatung etabliert sich weiter

RSM Ebner Stolz hat über die vergangenen Jahre hinweg neben den Disziplinen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Unternehmensberatung den Anwaltsbereich zu einer Full-Service-Beratung konsequent auf- und ausgebaut. Das bestätigen aktuelle Rankings des Kanzleimonitors sowie von Leaders League.

Der Kanzleimonitor hat aktuell seine Rankings zu den Top Rechtsanwälten veröffentlicht. Der Studie zugrunde liegenden Empfehlungen von Führungskräften in deutschen Rechts- und Compliance-Abteilungen in insgesamt 32 Rechtsgebieten. Als führende Berater im Bereich Gesellschaftsrecht wurde Dr. Tim Odendahl, Rechtsanwalt und Partner bei RSM Ebner Stolz in Köln sowie im Bereich Strafrecht Philipp Külz, Rechtsanwalt und Partner bei RSM Ebner Stolz in Köln gekürt. Daneben wird RSM Ebner Stolz in den Bereichen Gesellschaftsrecht,

Litigation, Strafrecht, Compliance, IT-Recht, Datenschutzrecht und Vertragsrecht unter den Top-Kanzleien aufgeführt.

Auch in internationalen Rankings finden die Rechtsanwälte von RSM Ebner Stolz zunehmend Beachtung. So hat die französische Ranking-Agentur Leaders League aktuell zu bestimmten Rechtsbereichen neue Rankings veröffentlicht. Besonders hervorzuheben ist die für exzellent befundene Beratung im Bereich des Steuerstreits durch Dr. Sven-Christian Gläser, Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart, Dr. Alexander Bohn, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Köln, Dr. Detlev Heinsius, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner bei RSM Ebner Stolz in Hamburg sowie Dr. Sandro Nücken, Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in München. Damit

wird die zuvor von Juve im Handbuch Steuern 2023 vorgenommene Fünf-Sterne-Auszeichnung in diesem Bereich bestätigt.

Leaders League empfiehlt im aktuellen Ranking zudem die Beratung der Rechtsanwälte von RSM Ebner Stolz in den Bereichen

- ▶ Energie (Dr. Johannes Joepgen, Dr. Alexander Rehs),
- ▶ M&A MidCap (Dr. Jörg Nickel, Dr. Christoph Winkler, Dr. Roderich Fischer, Heiko Jander-McAlister),
- ▶ Private Equity (Dr. Ronald Kagan),
- ▶ Real Estate (Dr. Daniel Kautenburger-Behr, Johanna Hofmann, Andreas Häussermann),
- ▶ Venture Capital (Dr. Christoph Winkler, Dr. Tim Odendahl) sowie
- ▶ Wealth Management (Dr. Daniel Kautenburger-Behr).

Dr. Frederik Ruthardt folgt Dr. Matthias Popp als Mitglied im Fachausschuss für Unternehmensbewertung des IDW

Dr. Frederik Ruthardt, Wirtschaftsprüfer, CVA und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 13.09.2023 zum Mitglied im Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) benannt.

Dr. Frederik Ruthardt tritt dort die Nachfolge von Dr. Matthias Popp, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart, an. Dr. Popp gehörte dem Gremium seit 2006 an.

Er ist – wie sein Vorgänger – spezialisiert auf die Unternehmensbewertung bei Transaktionen und rechtlichen Bewertungsanlässen, aktien- und umwand-

lungsrechtliche Unternehmensbewertungen sowie Angemessenheitsprüfungen. Als Experte in diesem Bereich hat er zahlreiche Gerichts- und Schiedsgutachten sowie Fairness Opinions erstellt. Dr. Ruthardt ist Autor zahlreicher Fachpublikationen. Er ist u. a. Mitautor des im namhaften Otto Schmidt Verlag erschienenen Rechtshandbuchs Unternehmensbewertung.

Hinweis: Der Fachausschuss Unternehmensbewertung des IDW ist zuständig für die Weiterentwicklung von Bewertungsstandards, insbesondere IDW S 1, sowie für Verlautbarungen und Praxishinweise im Zusammenhang mit Themen der Unternehmensbewertung.



Jahreskonferenz der Deutsch–Amerikanischen Juristen–Vereinigung in Stuttgart

Ende September fand die Jahreskonferenz und Mitgliederversammlung der Deutsch–Amerikanischen Juristen–Vereinigung (DAJV) in Stuttgart statt. Als zentrale Themen wurden neben den Auswirkungen von Chat GPT & Co auf den Rechtsmarkt u. a. die aktuellen Neuerungen im Haftungs- und Prozessrecht diskutiert.

Dr. Manuela Martin, Rechtsanwältin und Partnerin bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart moderierte gemeinsam mit Professor Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer, Vorstand der DAJV die 90-minütige Paneldiskussion zum Thema „Haftung und kollektiver Rechtsschutz

nach amerikanischem Vorbild – auf dem Weg in die Haftungsrepublik?“. Das Panel war hochkarätig besetzt mit Vertretern des Bundesgerichtshofs, der Wirtschaft und der Wissenschaft, u. a. Prof. Dr. Beate Gsell, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität, München, sowie Dr. Christiane Schmaltz, LL.M. (Univ. of Virginia), Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe.

Lebhaft diskutiert wurden vor allem die Themen Leitentscheidungsverfahren beim BGH, neue Abhilfeklage und Prozessfinan-

zierung. Auch die Fragen, wie es mit der Entwicklung zahlreicher Einzelklagen in Deutschland weitergeht und ob eine Sammelklage nach US-Vorbild erforderlich ist, wurden erörtert.

Hinweis: Die 1975 gegründete Deutsch–Amerikanische Juristenvereinigung ist ein Netzwerk für Juristinnen und Juristen aus Deutschland und den USA, mit rund 2.500 Mitgliedern. Vorsitzender des DAJV ist der Heidelberger Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Thomas Pfeiffer. Die Vereinigung befasst sich mit Fragen des transatlantischen Rechtsverkehrs.

TERMINE

NOVEMBER

Umsatzsteuer-Impuls
02.11.2023 // Hamburg

**Late Lunch and Learn:
Nachhaltigkeit im Mittelstand**
02.11.2023 // Webinar
16.11.2023 // Webinar
30.11.2023 // Webinar

**Restructuring Lunch „Restrukturierung
in der Immobilienwirtschaft:
Herausforderungen und Potenziale“**
07.11.2023 // Frankfurt a. M.
08.11.2023 // Düsseldorf

Umsatzsteuer-Impuls
07.11.2023 // Webinar

Integrierte Planung mit LucaNet
09.11.2023 // Webinar

**Transformation Dialogue 2023 –
Boosting performance in Pharma,
MedTech and LifeSciences**
09.11.2023 // Webinar

**Healthcare Investing in Germany
Networking Dinner**
13.11.2023 // Düsseldorf

**Restructuring Lunch „Restrukturierung
in der Immobilienwirtschaft:
Herausforderungen und Potenziale“**
14.11.2023 // Hamburg

**Verhalten bei Durchsuchung
und im Umgang mit Ermittlungsbehörden**
16.11.2023 // Webinar

Latente Steuern im Mittelstand
20.11.2023 // Webinar

**Geldwäsche-Compliance: Ein kleines Wie
und Wo zur Prüfung Ihrer Geschäftspartner**
23.11.2023 // Webinar

Online-Anwendungsschulungen LucaNet
Grundlagen der LucaNet Software
23.11.2023 // Webinar
Planung mit LucaNet
24.11.2023 // Webinar
Konsolidierung mit LucaNet 2.0
27.11.2023 // Webinar

Fit für den Jahreswechsel 2023/2024
23.11.2023 // Stuttgart
28.11.2023 // Webinar
29.11.2023 // Webinare zu Umsatzsteuer, Inter-
nationales Steuerrecht und IFRS
30.11.2023 // Lennestadt

DEZEMBER

**Transformation Dialogue 2023 – Boosting per-
formance in Pharma, MedTech and LifeSciences**
05.12.2023 // Webinar

**Kapitalmarktorientierte Unternehmen – Aktuel-
le Entwicklungen und Hinweise zum Jahresende**
05.12.2023 // Webinar

**Webinar State-of-the-art Dashboarding
mit LucaNet**
05.12.2023 // Webinar

Konsolidierung mit LucaNet
06.12.2023 // Webinar

**Late Lunch and Learn: Nachhaltigkeit
im Mittelstand**
07.12.2023 // Webinar

Fit für den Jahreswechsel 2023/2024
08.12.2023 // München

JANUAR

**Transformation Dialogue 2023 – Boosting per-
formance in Pharma, MedTech and LifeSciences**
24.01.2024 // Webinar

IMPRESSUM

The **RSM Ebner Stolz** group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction.

The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 11 Old Jewry, London EC2R 8DU.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2023

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als

relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newsletter oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com